

Das Wachstumschancengesetz

Stand: 2. April 2024

© Dipl.-Finw./StB Michael Seifert

Referent

Ihr Referent

Kurz-Vita



Kurz-Vita: Michael Seifert (Steuerberater/Dipl.-Finanzwirt)

- bis 1992 Finanzamt
- 1992 – 1998 Deutscher Industrie- und Handels-
kammertag (DIHK) bzw.
Verband Deutscher Maschinen-
und Anlagenbau (VDMA)
- seit 1997 Steuerberater
- Referent seit 1992
- Autor / Referent Mitautor Einkommensteuerkommentar Korn
Wissenschaftlicher Beirat der „Gestaltenden Steuerberatung“
Aktuelles Steuerrecht (Boorberg-Verlag)
Referent des DStV-Steuerberatertages 2021
Haufe-Verlag: Kommentierung von BFH-Entscheidungen

Inhaltsübersicht

Agenda

Stand	2. April 2024
Zeitplan	
Ertragsteuerliche Änderungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Soforthilfe Dezember 2022▪ Elektromobilität▪ Abschreibungsfragen (GWG-Grenze / Sammelposten / § 7g EStG / Gebäude-AfA)▪ Freigrenze bei kleinen Mieteinnahmen▪ PV-Anlagen und Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 72 EStG▪ Energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen▪ Rentenbesteuerung▪ § 23 EStG▪ Nicht entnommener Gewinn▪ Geschenke an Geschäftsfreunde▪ Mehraufwendungen für Verpflegung▪ Verlustverwendung▪ Spenden

Agenda

Stand	2. April 2024
Lohnsteuerliche Änderungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Betriebsveranstaltung▪ Fünftelungsregelung▪ Gruppenunfallversicherung▪ Lohnsteuerbescheinigung▪ Private KV- und PV-Beiträge und ELStAM-Verfahren▪ PV-Beitragsminderungen▪ Auslandstätigkeit und Homeoffice
Blick in die Gewerbesteuer	<ul style="list-style-type: none">▪ Erweiterte Kürzung und PV-Anlagen-Einnahmen
Blick in die Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none">▪ Umsatzsteuerfreiheit▪ Umsatzsteuersatz▪ Land- und Forstwirtschaft▪ Voranmeldungszeitraum▪ Kleinunternehmer▪ Ist-Besteuerung – geänderte Schwellenwerte▪ Elektronische Rechnungen bei B2B-Umsätzen

Agenda

Stand	2. April 2024
Blick in die Abgabenordnung	<ul style="list-style-type: none">▪ Neue Buchführungsgrenzen gem. § 141 AO▪ Elektronische Kassenmitteilungspflicht▪ Aufzeichnungsaufbewahrung - § 147a AO▪ MoPeG und AO-Anpassungen▪ Sonstige Änderungen
Klimaschutz- Investitionsprämien-gesetz	
Sonstige Änderungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Überblick
Weitere Gesetzgebungsverfahren	<ul style="list-style-type: none">▪ Anhebung der Schwellenwerte bei der Bilanzierung▪ Ausblick: IV. Bürokratieentlastungsgesetz

Gesetzgebungsverfahren

Zeitplan

Gesetzgebungsverfahren

- Referentenentwurf wurde vorgelegt (14.7.2023).
- Kabinettsbeschluss vom 30.8.2023 (siehe BR-Drucks. 433/23 v. 8.9.2023).
- 1. Beratung im Bundestag am 13.10.2023
- Stellungnahme des Bundesrates v. 20.10.2023
(BR-Drucks. 433/23 (Beschluss) v. 20.10.2023).
- Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates
(BT-Drucks. 20/9006 v. 26.10.2023).
- Öffentliche Anhörungen im Bundestag am 6.11.2023.
- Abschließende Beratungen im BT-Finanzausschuss am 15.11.2023
- 2./3. Lesung im Bundestag am 17.11.2023 (BR-Drucks. 588/23 v. 17.11.2023).

Zeitplan

Gesetzgebungsverfahren

- Der Bundesrat hat dem vom Bundestag beschlossenen Wachstumschancengesetz am 24.11.2023 nicht zugestimmt (BR-Drucks. 588/23 (Beschluss) v. 24.11.2023).
- Der Vermittlungsausschuss hat sich am 21.2.2024 mit dem Wachstumschancengesetz befasst und es ergab sich ein unechtes Vermittlungsergebnis (BT-Drucks. 20/10410 v. 21.2.2024).
- Der Bundesrat stimmte am 22.3.2024 dem vom Bundestag am 23.2.2024 beschlossenen Wachstumschancengesetz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zu (BR-Drucks. 87/24 (Beschluss) v. 22.3.2024).
- Verkündung: BGBl I 2024, Nr. 108 v. 27.3.2024
- **WICHTIG:** Vor dem Jahreswechsel 2023/2024 wurden bestimmte Regelung des Wachstumschancengesetzes in das **Kreditweitmarktförderungsgesetz** überführt (BGBl I 2023 Nr. 411 v. 29.12.2023).

Zeitplan

Verkündung im Bundesgesetzblatt

Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 27. März 2024

Nr. 108

Gesetz
zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation
sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz)*

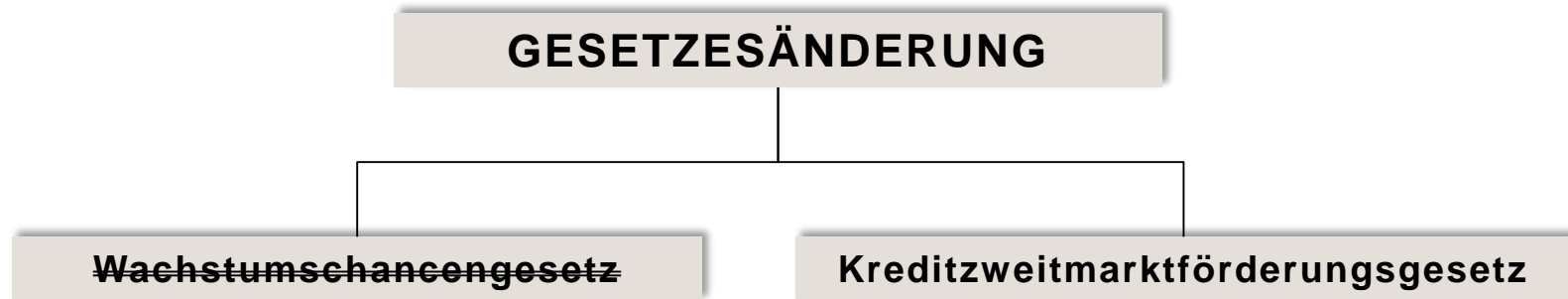
Vom 27. März 2024

Ertragsteuerliche Änderungen

Soforthilfe Dezember 2022

Kreditweitmarktförderungsgesetz

Soforthilfe Dezember 2022 – Entlastung mit Bezug zum Privatbereich



Beratungshinweis

- Die zunächst im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgesehene Gesetzesänderung wurde in das Kreditweitmarktförderungsgesetz überführt.

Kreditweitzmarktförderungsgesetz

Soforthilfe Dezember 2022 – Entlastung mit Bezug zum Privatbereich

- Die Besteuerung gem. §§ 123 bis 126 EStG, die im VZ 2023 erfolgen sollte, wurde ersatzlos gestrichen.
- Von der Besteuerung sollten die Förderungen des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes erfasst werden (nicht Leistungen aus dem Preisbremsengesetz).

Beratungshinweise

- In dem Einkommensteuer-Erklärungsvordruck 2023 ist für die Besteuerung der Soforthilfe Dezember 2022 eine Eintragszeile enthalten.
- Diese Eintragszeile läuft jedoch ins Leere und ist für die Einkommensteuer-Veranlagung 2023 bedeutungslos.

Kreditweitzmarktförderungsgesetz

Soforthilfe Dezember 2022 – Entlastung mit Bezug zum Privatbereich

Blick in die Anlage SO 2023 / Blick in die Erläuterungen zu Anlage SO 2023

Angaben zur Gas- / Wärmepreisbremse

Höhe des Bruttoentlastungsbetrags
(Soforthilfe Dezember 2022)

250

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

,

251

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

,

Zeile 17
Gas- / Wärme-
preisbremse
(Soforthilfe
Dezember 2022)



Wurden Sie durch die Gas- / Wärmepreisbremse entlastet, müssen Sie die Entlastung ganz oder teilweise versteuern, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen des Jahres 2023 mindestens 66.915 € oder bei Zusammenveranlagung 133.830 € beträgt. Der Bruttoentlastungsbetrag gilt im Jahr der Erteilung der Endabrechnung des Energieversorgers, der Nebenkostenabrechnung oder der Jahresabrechnung der Wohnungseigentümergeinschaft als zugeflossen. Ihren Bruttoentlastungsbetrag können Sie den vorgenannten Abrechnungen entnehmen. Tragen Sie bitte in Zeile 17

den Bruttoentlastungsbetrag ein, der in der im Jahr 2023 erteilten Abrechnung gesondert ausgewiesen ist. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die vorgenannten Betragsgrenzen überschreiten, geben Sie Ihren Bruttoentlastungsbetrag hier auch an. Ihr Finanzamt prüft dann, ob Sie den Bruttoentlastungsbetrag versteuern müssen.

Steht die erhaltene Entlastung im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten (z. B. Gewinneinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), ist der Bruttoentlastungsbetrag nicht in Zeile 17 einzutragen.

Kreditweitzweckförderungsgesetz

Senator für Finanzen Bremen – Pressemitteilung v. 29.1.2024

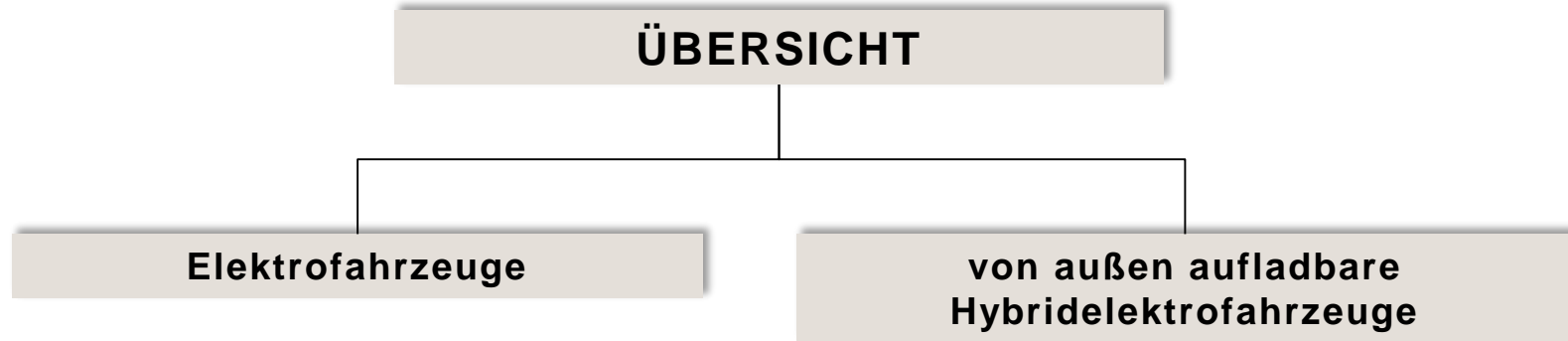
- Die Vorteile aus der Gaspreisbremse müssen nicht versteuert werden.
- Die entsprechende Abfrage in Zeile 17 der Anlage SO (Sonstige Einkünfte) zur Einkommensteuer muss nicht ausgefüllt werden.
- Bei der elektronischen Erklärung mit 'Mein ELSTER' wird diese Abfrage zum 26. März 2024 komplett entfernt.
- Vor dem 26. März 2024 erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen entsprechenden Hinweis im Hilfetext.

Beratungshinweise

- Siehe auch FinMin SH v. 6.2.2024 – VI 3012-S 2532-406
- Im Erklärungsvordruck eingetragene Soforthilfen werden programmgesteuert nicht der Steuerpflicht unterworfen.

Elektromobilität

Elektromobilität



Elektromobilität

Übersicht - Elektrofahrzeuge

Anschaffungs- zeitraum	Voraussetzung	Anzusetzender Bruchteil
1.1.2019 - 31.12.2023	Maßgeblicher Listenpreis von nicht mehr als 60.000 EUR	$\frac{1}{4}$
1.1.2019 - 31.12.2023	Maßgeblicher Listenpreis von mehr als 60.000 EUR	$\frac{1}{2}$

Anschaffungs- zeitraum	Voraussetzung	Anzusetzender Bruchteil
1.1.2024 – 31.12.2030	Maßgeblicher Listenpreis von nicht mehr als 70.000 EUR	$\frac{1}{4}$
1.1.2024 - 31.12.2030	Maßgeblicher Listenpreis von mehr als 70.000 EUR	$\frac{1}{2}$

Elektromobilität

Beispiel

- Dem ArbN A wird ab 3/2023 ein Elektrofahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt.
- Der inländische Listenpreis bei Erstzulassung beträgt 70.000 EUR.

Lösung nach dem Stichtagsprinzip

- Privater Nutzungsvorteil
1 % v. (70.000 EUR x $\frac{1}{2}$)
35.000 EUR = 350 EUR/Monat
(keine Wertänderung ab 2024!)

Beispiel

- Dem ArbN A wird ab 4/2024 ein Elektrofahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt.
- Der inländische Listenpreis bei Erstzulassung beträgt 70.000 EUR.

Lösung nach dem Stichtagsprinzip

- Privater Nutzungsvorteil
1 % v. (70.000 EUR x $\frac{1}{4}$)
17.500 EUR = 175 EUR/Monat

Elektromobilität

Beispiel

- Dem ArbN A wird ab 2/2024 ein Elektrofahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt.
- Der inländische Listenpreis bei Erstzulassung beträgt 70.000 EUR.

Lösung

- Abrechnung vor Verkündung des Wachstumschancengesetzes
 $1 \% \text{ v. } (70.000 \text{ EUR} \times 50 \% =) 35.000 \text{ EUR} = 350,00 \text{ EUR}$
- Abrechnung ab Verkündung des Wachstumschancengesetzes
 $1 \% \text{ v. } (70.000 \text{ EUR} \times 25 \% =) 17.500 \text{ EUR} = 175,00 \text{ EUR}$

Beratungshinweis

- Rückwirkende Abrechnungskorrektur - auch der SV-Beiträge?

Elektromobilität

ERWERB EINES ELEKTROFAHRZEUGS IN 2023

Erstmalige Überlassung an
einen ArbN in 2023

60.000 EUR-Grenze gilt

Erstmalige Überlassung an einen
ArbN in 2024

70.000 EUR-Grenze dürfte gelten

- BMF-Schr. v. 5.11.2021 – BStBl I 2021, 2205
- Es kam in der Vergangenheit auf die erstmalige Fahrzeugüberlassung an einen ArbN an (Rz. 22).
- Unerheblich war der Zeitpunkt der Fahrzeuganschaffung durch den ArbG.
- Diese Sonderregelung gilt nicht für Geschäftswagen (Rz. 11).

Elektromobilität

Beispiel

- Die Fa. A GmbH erwarb am 21.12.2023 eine Elektrofahrzeug.
- Der maßgebliche inländische Listenpreis beträgt 70.000 EUR.
- Das Elektrofahrzeug wird erstmals ab 2024 dem ArbN S auch zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt.

Lösung

- ab 1/2024: $70.000 \text{ €} \times \frac{1}{4} = 17.500 \text{ €}$

Beispiel

- Der Steuerberater M erwirbt am 21.12.2023 eine Elektrofahrzeug.
- Der maßgebliche inländische Listenpreis beträgt 70.000 EUR.

Lösung

- ab 12/2023: $70.000 \text{ €} \times \frac{1}{2} = 35.000 \text{ €}$
- Keine Änderung ab 2024!

Hybridelektrofahrzeuge

Übersicht

Anschaffungszeitraum	Voraussetzung	Anzusetzender Bruchteil
1.1.2019 - 31.12.2021	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 40 km	½
1.1.2022 - 31.12.2024	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 60 km	½
1.1.2025 - 31.12.2030	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 80 km	½

Beratungshinweise

- Durch das Wachstumschancengesetz war in der Diskussion, das die Mindestreichweitengrenze ab Anschaffungen 2025 entfallen sollte (Folge: Es käme auf das tatsächliche Fahrverhalten an).
- Diese zunächst geplante Änderung ist im verabschiedeten Wachstumschancengesetz nicht enthalten.

Elektromobilität

Ergänzende Hinweise

- Zeitliche Anwendung: § 52 Abs. 12 Satz 5 EStG
- Bei Anwendung der Gesamtkostenmethode sind $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$ der Fahrzeugabschreibung bzw. vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen.
(siehe BMF-Schr. v. 5.11.2021 – BStBl I 2021, 2205 und BMF-Schr. v. 3.3.2022 – BStBl I 2022, 232 Rz. 68 m.w.N.)
- Umsatzsteuerlich sind die Reduzierungsregelungen weiterhin unberücksichtigt zu lassen.
- Hinzurechnung von Leasingraten (§ 8 Nr. 1 Buchst. d) Satz 2 GewStG)
 - Elektrofahrzeuge = 50 %
 - Hybridelektrofahrzeuge = 50 % (auch hier bleibt die Reichweitenregelung erhalten)

Änderungen bei der Abschreibung

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter

§ 6 Abs. 2 EStG

- Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt 800 EUR.
- Es handelt sich um eine Prüfgrenze ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Nettoprüfgrenze) – auch bei Arbeitnehmerfällen (R 9.12 Satz 1 LStR 2023).
- Geplant war die Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 EUR für Anschaffungen ab 2024.

Beratungshinweise

- Eine Erhöhung auf 1.000 EUR wurde nicht beschlossen.
- Folge: Die bisherige 800 EUR-Grenze gilt weiterhin.
- Folgewirkung auch auf den Verzicht auf die Bildung kleinerer Rechnungsabgrenzungsposten (§ 5 Abs. 5 Satz 2 EStG).

Sammelposten

Sammelposten

§ 6 Abs. 2a EStG

- Keine Erhöhung der Sammelpostengrenze von 1.000 EUR auf 5.000 EUR.
- Gleichmäßige Verteilung des Sammelpostens weiterhin auf 5 Jahre (geplant war eine Verteilung auf 3 Jahre).
- Die Untergrenze von 250 EUR bleibt ebenso unverändert.
- Das Gebot der einheitlichen Wahlrechtsausübung bleibt unverändert.

Beratungshinweise

Fazit

- Durch das Wachstumschancengesetz sind keine Gesetzesänderungen bei der Sammelpostenregelung eingetreten.
- Bei Überschusseinkünften ist die Sammelpostenregelung ohnehin nicht anzuwenden.

Degressive Abschreibung bewegliche WG des AV

Degressive AfA

Degressive Abschreibung – bewegliche abnutzbare WG des AV (§ 7 Abs. 2 EStG)

- Zeitlich befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Anschaffungen nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025.
- Zielsetzung: Anreiz für Investitionen.

Anschaffung	Bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
2020 bis 2022	<ul style="list-style-type: none">▪ Lineare Abschreibung oder▪ Degressive Abschreibung (2,5 fache der linearen AfA, max. 25 %)
Januar bis März 2024	<ul style="list-style-type: none">▪ Lineare Abschreibung
April 2024 bis Dezember 2024	<ul style="list-style-type: none">▪ Lineare Abschreibung oder▪ Degressive Abschreibung (2 fache der linearen AfA, max. 20 %)

Degressive AfA

Beispiel

Erwerb eines neuen Geschäftswagens (notwendiges Betriebsvermögen) für 60.000 EUR. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 6 Jahre.

- Übernahme am 25. März 2024 = nur lineare AfA zulässig.
- Übernahme am 2. April 2024 = lineare oder degressive AfA zulässig.
Die degressive AfA wird zeitanteilig für 9 Monate in 2024 gewährt.
(siehe nachfolgend)

Degressive AfA

Anschaffungskosten	Nutzungsdauer	Lineare AfA		
60.000 EUR	6 Jahre	10.000 EUR	2024	7.500 EUR (zeitanteilig)
			2025	10.000 EUR

Anschaffungskosten	Nutzungsdauer	Lineare AfA	Degressive AfA	
60.000 EUR	6 Jahre	16,67 %	max. 20 %	
			2024	9.000 EUR (zeitanteilig)
			2025	10.200 EUR

Degressive AfA

Beratungshinweise

- Eine **Sonder-AfA nach § 7g EStG** ist neben der linearen oder auch **neben der degressiven AfA** zulässig.
- Bei Anwendung der Sonder-AfA nach **§ 7g EStG** muss es sich u. a. um einen kleinen und mittleren Betrieb handeln (**Gewinngrenze**: 200.000 EUR muss eingehalten werden).
- Die degressive AfA kann selbst dann in Anspruch genommen werden, wenn kein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt.
- Eine eventuelle anderweitige staatliche Förderung (z. B. KfW-Darlehen) der Anschaffung verhindert die degressive AfA nicht.

Degressive AfA

Beispiel

Erwerb Maschine (notwendiges Betriebsvermögen) für 60.000 EUR. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre.

- Übernahme am 2. Dezember 2024 = lineare oder degressive AfA zulässig.
Die degressive AfA wird zeitanteilig für 1 Monat in 2024 gewährt.

Beratungshinweise

- Eine Sonder-AfA nach § 7g EStG ist neben der linearen oder auch degressiven AfA anwendbar.
- Bedeutsam ist die Verschaffung der Verfügungsmacht vor dem 1. Januar 2025; der Zeitpunkt der Zahlung ist davon unabhängig.

Degressive AfA

Anschaffungskosten	Nutzungsdauer	Lineare AfA		
60.000 EUR	10 Jahre	6.000 EUR	2024	500 EUR (zeitanteilig)
			2025	6.000 EUR

Anschaffungskosten	Nutzungsdauer	Lineare AfA	Degressive AfA	
60.000 EUR	10 Jahre	10 %	20 %	
			2024	1.000 EUR (zeitanteilig)
			2025	11.800 EUR

Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Übersicht

SONDERABSCHREIBUNG NACH § 7G ABS. 5 ESTG

Anschaffung / Herstellung bis 2023

- Höhe der Sonder-Afa: 20 %
- Freie Verteilung auf das Jahr der Anschaffung und die vier folgenden Jahre.

Anschaffung / Herstellung ab 2024

- Höhe der Sonder-AfA: **40%**
- Freie Verteilung auf das Jahr der Anschaffung und die vier folgenden Jahre.

Beratungshinweise

- Gilt für Anschaffungen oder Herstellung ab 2024 – unabhängig vom Verlauf des Wirtschaftsjahres.
- Kombination mit der degressive AfA ist zulässig (§ 7g Abs. 5 EStG).
- Bei Dienstwagen wird von einer 100 %igen betrieblichen Nutzung ausgegangen.
- Gewinngrenze von 200.000 EUR blieb unverändert (offen ist die Behandlung der nichtabziehbaren Betriebsausgaben: siehe FG Baden-Württemberg v. 2.5.2023 – 10 K 1873/22, Az. BFH: X R 14/23 und Nds. FG v. 9.5.2023 – 2 K 202/22, Az. BFH: X R 16/23)

Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Übersicht

Wirtschaftsjahr v. 1.7.2023 – 30.6.2024

```
graph TD; A[Wirtschaftsjahr v. 1.7.2023 – 30.6.2024] --> B[Anschaffung / Herstellung bis 2023]; A --> C[Anschaffung / Herstellung ab 2024];
```

Anschaffung / Herstellung bis 2023

- Höhe der Sonder-Afa: **20 %**

Anschaffung / Herstellung ab 2024

- Höhe der Sonder-AfA: **40%**

Beratungshinweise

Übergangsregelung nach § 52 Abs. 16 letzter Satz EStG

- Neufassung durch das Wachstumschancengesetz ist erstmals für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 angeschafft oder hergestellt werden.
- Kein Bezug auf den Verlauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres.
- Regelung ist zeitlich nicht befristet.

Gebäudeabschreibung

Gebäudeabschreibung

Übersicht

Kürze Nutzungsdauer

- Kürzere Nutzungsdauer als die gesetzlich typisierte Nutzungsdauer ist weiterhin möglich.
- Verschärfter Nachweis wurde vom Bundesrat gefordert (aber nicht beschlossen).

Degressive Gebäudeabschreibung

- Einführung einer degressiven Wohngebäudeabschreibung bei Neubauten – für einen bestimmten Herstellungs- / Anschaffungszeitraum (§ 7 Abs. 5a EStG).

Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

- Zeitliche Verlängerung der Regelung.
- Erhöhung der Baukostenobergrenze.
- Erhöhung der sonderabschreibbaren Aufwendungen.

Gebäudeabschreibung

§ 7 ABS. 4 EStG ...

Satz 1 Nr. 1

3 Prozent p.a.

- Zugehörigkeit zum BV
- dient nicht Wohnzwecken
- Bauantrag nach dem 31.3.1985

- Nutzungsdauer: 33 1/3 Jahre

Satz 1 Nr. 2 Buchst. b)

2 Prozent p.a.

- Kein Fall von § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG und
 - Fertigstellung nach dem 31.12.1924
- Nutzungsdauer 50 Jahre

Neuerung durch das JStG 2022

§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG (Wohnungsneubau)

3 Prozent p. a.

- Kein Fall von § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG und
- Fertigstellung nach dem 31.12.2022

Satz 1 Nr. 2 Buchst. c)

2,5 Prozent p.a.

- Kein Fall von § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG und
 - Fertigstellung vor dem 1.1.1925
- Nutzungsdauer 40 Jahre

Gebäudeabschreibung

Gebäudeabschreibung und tatsächliche Gebäudenutzungsdauer

GEBÄUDEABSCHREIBUNG UND „NUTZUNGSDAUER“

Gesetzlich typisierte Nutzungsdauer
(§ 7 Abs. 4 Satz 1 EStG)

Tatsächliche kürzere Nutzungsdauer
(§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG)

Keine Abschaffung durch das Wachstumschancengesetz
(Gesetzesanpassung an die 3 %ige lineare Abschreibung)

Blick in die aktuelle Rechtsprechung

- BFH v. 28.7.2021 – IX R 25/19
- FG Münster v. 27.1.2022 – 1 K 1741/18 E
- FG Köln v. 23.3.2022 – 6 K 923/20
- FG Münster v. 27.4.2023 – 1 K 487/19 E

Fazit: Schätzung der Restnutzungsdauer (modelhafte Restnutzungsdauerermittlung)

- Vereinfachter Nachweis auch ohne Bausubstanzgutachten zulässig.
- Tatsächliche Nutzungsdauer i.S.d. EStG = wirtschaftliche Restnutzungsdauer.

Was sagt die Finanzverwaltung?

- BMF v. 22.2.2023 – BStBl I 2023, 332: Modellhafter Ansatz für die Ermittlung der Gesamtnutzungsdauer nicht ausreichend (a. A. BFH v. 28.7.2021 – IX R 25/19 Rz. 24).

Degressive Gebäudeabschreibung

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG)

- Gesetzgeberische Zielsetzung:
Investitionsanreiz zur Förderung des Wohnungsbaus
(Unterstützung der Bauwirtschaft, Gegensteuerung gegen den Wohnungsmangel).
- Gesetzgeberische Umsetzung:
Einführung einer geometrisch-degressiven Abschreibung.
- Voraussetzungen:
 - Nutzung: Gebäude, soweit diese **Wohnzwecken** dienen.
(Häusliches Arbeitszimmer dürfte den Wohnzwecken zuzurechnen sein)
 - Belegenheit: Mitgliedsstaat der EU oder EWR-Staat.
 - Zeitraum: Herstellungsbeginn nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029.
Kaufvertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029.

Beratungshinweis

Regelung gilt auch für Eigentumswohnungen entsprechend (§ 7 Abs. 5b EStG).

Degressive Gebäudeabschreibung

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG)

Herstellungsfälle: Baubeginn (nicht Bauantrag) maßgeblich

- Als Beginn der Herstellung gilt das Datum in der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften einzureichenden Baubeginnsanzeige (Nachweispflicht).
- Sollten landesrechtlich im Einzelfall keine Baubeginnanzeigen vorgeschrieben sein, hat der Steuerpflichtige zu erklären, dass er den Baubeginn gegenüber der zuständigen Baubehörde freiwillig angezeigt hat.

Beratungshinweise

- Bauvorbereitungszeit wirkt sich nicht auf den Baubeginn i.S.d. § 7 Abs. 5a EStG aus.
- Ausführungsbeginn muss in NRW bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben mindestens eine Woche zuvor schriftlich angezeigt werden (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

Degressive Gebäudeabschreibung

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG)

Anschaffungsfälle

- Kaufvertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen.
- Das Gebäude muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft werden.

Vorsicht Förderfalle: Anschaffung und Fertigstellung muss in einem Jahr liegen!

- FÖRDERFALLE:
Objektfertigstellung im Dezember 2024 und tatsächliche Anschaffung erst im März 2025.
- Zeitpunkt der tatsächlichen Anschaffung: Übergang von Gefahr, Nutzen und Lasten (Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht – nicht Abschluss des Kaufvertrags).
- Fertigstellung in 2023 vor dem 1.10.2023 dürfte bei Anschaffungen (Kaufvertrag) ab 1.10.2023 unschädlich sein; es dürfte bei Anschaffungsfällen nur auf das Datum des Kaufvertrags nach dem 30.9.2023 und den wirtschaftlichen Übergang noch im Jahr der Fertigstellung 2023 ankommen.

Degressive Gebäudeabschreibung

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG)

Gebäude, die Wohnzwecken dienen

- Unerheblich dürfte es sein, ob das Gebäude dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zugerechnet wird.
- Häusliches Arbeitszimmer: Teil der Nutzung zu Wohnzwecken?
- Wohnzwecken dient = m. E. sind Zeiten des Leerstandes nicht schädlich für die Gewährung der degressiven Abschreibung.

Beratungshinweis

Umwandlung von Wohnraum in Gewerberaum

- Ab dem Zeitpunkt der Umwandlung scheidet m. E. die neue degressive Abschreibung aus.

Degressive Gebäudeabschreibung

Abschreibungsgrundsätze - § 7 Abs. 5a EStG

AfA-Höhe	<ul style="list-style-type: none">▪ 5 % vom jeweiligen Buchwert (Restbuchwert)
Zeitanteilige AfA	<ul style="list-style-type: none">▪ Zeitanteilige Berechnung der degressiven AfA ist bestimmt.▪ Früher war die degressive Gebäude-Afa nicht zeitanteilig zu ermitteln.
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei Anwendung der degressiven Gebäude-Afa ist eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung ausgeschlossen.▪ Ein Wechsel zur linearen Gebäude-Afa ist zulässig (dann lineare AfA auf die Gebäuderestnutzungsdauer - § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG).▪ § 7b EStG (Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau): Neben dieser Sonder-Afa kann auch die degressive Gebäude-Afa geltend gemacht werden.▪ Degressive AfA gilt selbst dann, wenn eine staatliche Förderung für das Objekt beansprucht wurde (z. B. KfW-Darlehen).

Degressive Gebäudeabschreibung

**Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude
(§ 7 Abs. 5a EStG)**

Übergang von der degressiven zur linearen AfA ist zulässig

- Von welcher Gebäudegesamtnutzungsdauer ist für die Ermittlung der Restnutzungsdauer auszugehen?

Beratungshinweis

- Der Gesetzgeber bestimmt, dass bei der Gebäudegesamtnutzungsdauer von 33 1/3 Jahren auszugehen ist.

Degressive Gebäudeabschreibung

Übergang von der degressiven zur linearen Gebäudeabschreibung

Jahr	Gebäude-AK	Degressive AfA (5 %)	Rest-ND	lineare AfA
2024	100.000,00 €	5.000,00 €	33,33	3.000 €
2025	95.000,00 €	4.750,00 €	32,33	2.938 €
2026	90.250,00 €	4.512,50 €	31,33	2.881 €
2027	85.737,50 €	4.286,88 €	30,33	2.827 €
2028	81.450,63 €	4.072,53 €	29,33	2.777 €
2029	77.378,09 €	3.868,90 €	28,33	2.731 €
2030	73.509,19 €	3.675,46 €	27,33	2.690 €
2031	69.833,73 €	3.491,69 €	26,33	2.652 €
2032	66.342,04 €	3.317,10 €	25,33	2.619 €
2033	63.024,94 €	3.151,25 €	24,33	2.590 €
2034	59.873,69 €	2.993,68 €	23,33	2.566 €
2035	56.880,01 €	2.844,00 €	22,33	2.547 €
2036	54.036,01 €	2.701,80 €	21,33	2.533 €
2037	51.334,21 €	2.566,71 €	20,33	2.525 €
2038	48.767,50 €	2.438,37 €	19,33	2.523 €

Beratungshinweis

Es ist davon auszugehen, dass das Erklärungsprogramm auf den Zeitpunkt des günstigsten AfA-Wechsels hinweisen wird.

Sonder-Afa gem. § 7b EStG bei Mietwohnungsneubau

ÜBERSICHT

```
graph TD; A[ÜBERSICHT] --> B[Förderzeitraum 1]; A --> C[Förderzeitraum 2]; C --> D[Beratungshinweise];
```

Förderzeitraum 1

- Bauantrag nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022

Förderzeitraum 2

- Bauantrag nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027 (nunmehr: vor 1.10.2029)

Beratungshinweise

- Kombination von § 7b EStG und § 7 Abs. 5a EStG ist zulässig.
- Anders als bei der neuen degressiven Gebäudeabschreibung wird insoweit auf den Zeitpunkt des Bauantrags (nicht: Anzeige des Baubeginns) abgestellt.

Sonder-Afa gem. § 7b EStG bei Mietwohnungsneubau

Übersicht

	<u>Förderzeitraum 1</u>	<u>Förderzeitraum 2 (Effizienzhaus 40)</u>	
		Vor Wachstumschancengesetz	Wachstumschancengesetz
Baukostenobergrenze	3.000 EUR / qm	4.800 EUR / qm	5.200 EUR / qm
Maximale Bemessungsgrundlage	2.000 EUR / qm	2.500 EUR / qm	4.000 EUR / qm
Zeitliche Anwendung	Bauantrag nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022	Bauantrag nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027	Bauantrag nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.10.2029

Beratungshinweise

- Baukosten für das Gebäude (ohne Grund und Boden) sind maßgeblich.
- Keine De-minimis-Prüfung bei Einkünften aus § 21 EStG (§ 7b Abs. 5 EStG).
- Effizienzhaus 40: Qualitätssiegel nachhaltige Gebäude (kurz: QNG) nötig.

Sonder-Afa gem. § 7b EStG bei Mietwohnungsneubau

Kurzüberblick über § 7b EStG

Wer vergibt aktuell das Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude?

- Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB)
- Bau-Institut für Ressourceneffizientes und Nachhaltiges Bauen GmbH (BiRN)
- Verein zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau (NaWoh)

Sonder-Afa gem. § 7b EStG bei Mietwohnungsneubau

Kurzüberblick über § 7b EStG

- Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen:
bei Anschaffungen ist der Zeitpunkt der Stellung des Bauantrags durch den Hersteller bedeutsam – Aufnahme in den Kaufvertrag zu empfehlen – BMF-Schr. v. 7.7.2020 – BStBl I 2020, 623 Rz. 14
- Belegenheit:
in einem Mitgliedsstaat der EU
- AfA-Höhe:
im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren jährlich 5 %
- Nutzung zu fremden Wohnzwecken (keine Eigennutzung):
Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen

Sonder-Afa gem. § 7b EStG bei Mietwohnungsneubau

Abschreibungskombination während des § 7b EStG-Zeitraums

(vgl. § 7b Abs. 1 S. 1 EStG)

- Sonderabschreibung nach § 7b EStG für Effizienzhäuser 40 und daneben die degressive Gebäudeabschreibung oder die lineare AfA sind zulässig.

Abschreibung nach Ablauf des Begünstigungszeitraums (§ 7a Abs. 9 EStG)

- Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, so bemessen sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die AfA bei Gebäuden und bei Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 Absatz 5b EStG nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 EStG unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz **oder dem nach § 7 Abs. 5a maßgebenden Prozentsatz**, bei anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

Sonder-Afa gem. § 7b EStG bei Mietwohnungsneubau

Kurzüberblick über § 7b EStG

Fazit

- Degressive Gebäude-Abschreibung ist auch nach Ablauf des Begünstigungszeitraums gem. § 7b EStG zulässig.
- Voraussetzung hierfür ist aber, dass auch vor Ablauf des Begünstigungszeitraums die degressive Gebäude-AfA gewählt wurde.

Sonder-Afa gem. § 7b EStG bei Mietwohnungsneubau

Beispiel

- Die Herstellungskosten für ein Effizienzhaus 40 betragen 500.000 EUR (100 qm + Bauantrag 1.6.2023 + Baubeginn 2.10.2023 + Fertigstellung am 1.1.2024).

Lösung

VZ	Herstellungskosten	Degrressive AfA	Afa-BMG für § 7b EStG	Sonder-Afa	VZ	
2024	500.000,00 €	25.000,00 €	400.000,00 €	20.000,00 €	2024	45.000,00 €
2025	475.000,00 €	23.750,00 €	400.000,00 €	20.000,00 €	2025	43.750,00 €
2026	451.250,00 €	22.562,50 €	400.000,00 €	20.000,00 €	2026	42.562,50 €
2027	428.687,50 €	21.434,38 €	400.000,00 €	20.000,00 €	2027	41.434,38 €
				80.000,00 €		
EB-Wert 1.1.2028	407.253,13 €					
abzüglich Sonder-Afa	- 80.000,00 €					
	327.253,13 €	16.362,66 €	(degressiv 5 %)		2028	16.362,66 €
		11.157,62 €	(linear 3 % auf die Restnutzungsdauer v. 29,33 Jahre)			

Kleine Vermietungseinnahmen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Steuerfreiheit von kleinen Einnahmen bei Einkünften aus VuV

- Aufnahme einer neuen Befreiungsregelung in § 3 Nr. 73 EStG-E
- Steuerfrei sind ...

„73. die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Absatz 1, wenn sie im Veranlagungszeitraum insgesamt weniger als 1 000 Euro betragen. Wenn die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben die Einnahmen übersteigen, bleiben sie auf Antrag steuerpflichtig. Der Antrag nach Satz 2 wird für jeden Veranlagungszeitraum gesondert durch Erklärung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Steuererklärung gestellt. Er kann bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheides gestellt oder zurückgenommen werden; der Steuerbescheid ist entsprechend zu ändern.“

Beratungshinweis

- Diese Regelung wurde nicht verabschiedet!

Energetische Sanierungsmaßnahmen

Steuerermäßigung gem. § 35c EStG

	Jahr des Abschlusses der Maßnahme	Folgejahr	Folgefølgejahr	Summe
Begünstigte Aufwendungen	7 %	7 %	6 %	20 %
maximal	14.000 EUR	14.000 EUR	12.000 EUR	40.000 EUR

~~Gepplant:~~

~~Maßnahmen, die nach dem 31.12.2023 begonnen und vor dem 1.1.2026 beendet werden.~~

Begünstigte Aufwendungen	10 %	10 %	10 %	30 %
maximal	14.000 EUR	14.000 EUR	12.000 EUR	40.000 EUR

PV-Anlagen

PV-Anlagen

Blick in § 3 Nr. 72 EStG: Steuerfrei sind ...

72. ¹die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb

- a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **30 Kilowatt (peak)** und
- b) von auf, an oder sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **15 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit,**

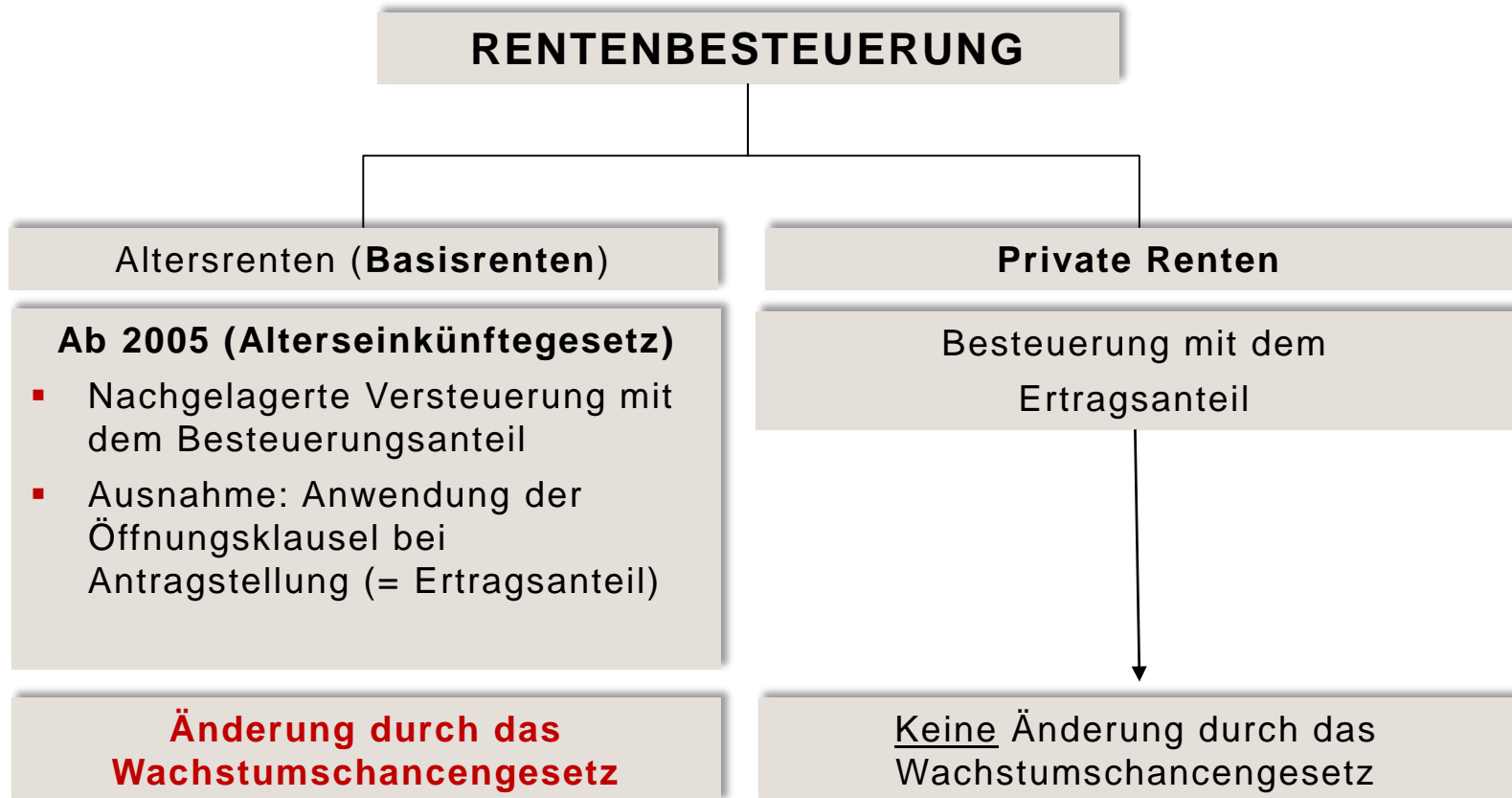
insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Stpfl. oder Mitunternehmerschaft.

Beratungshinweise

- Forderung des Bundesrates: 100 kWp-Grenze als Freibetrag statt als Freigrenze.
- Forderung hat sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht durchgesetzt!

Rentenbesteuerung

Rentenbesteuerung



Rentenversteuerung - Basisrenten

Streckung der Erhöhung der Besteuerungsanteile bei Renten

Rentenbeginn	Bislang	NEU
2020	80 %	80,0 %
2021	81 %	81,0 %
2022	82 %	82,0 %
2023	83 %	82,5 %
2024	84 %	83,0 %
2030	90 %	86,0 %
2040	100 %	91,0 %
2058	100 %	100,00 %

Beratungshinweise

- Änderung des Besteuerungsanteils 2023 wurde erst in 2024 beschlossen.
- Einkommensteuer-Bescheide für 2023 ergehen in den von der Änderung des Besteuerungsanteils betroffenen Fällen erst, wenn die jetzt beschlossene Änderung von der FinVerw. technisch umsetzbar ist.

Rentenversteuerung - Basisrenten

Streckung der Erhöhung der Besteuerungsanteile bei Renten

Beratungshinweise

Folgewirkungen

- Folgewirkungen aus dieser Streckung treten auch beim Altersentlastungsbetrag (§ 24a Satz 5 EStG) und dem Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG) ab 2023 ein.
- Die Änderungen beim **Altersentlastungsbetrag** und beim **Versorgungsfreibetrag** sind erst im LSt-Abzugsverfahren ab 2025 zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 26a EStG).

Streckung der Erhöhung der Besteuerungsanteile bei Renten

- Es handelt sich um eine (weitere) Reaktion des Gesetzgebers auf die BFH-Entscheidungen v. 19.5.2021 (X R 20/19 + X R 33/19) zur Rentenbesteuerung.
- Das letzte Wort hat aber das BVerfG (Az. 2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21).

Private Veräußerungsgeschäfte

Private Veräußerungsgeschäfte

§ 23 ABS. 3 SATZ 5 ESTG

Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften beträgt weniger als ...

600 EUR

steuerfrei

VZ 2023

1.000 EUR

steuerfrei

ab dem VZ 2024

Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 34a EStG)

Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne

Bisherige Rechtslage (§ 34a EStG - Thesaurierungsbesteuerung)

- Anwendung: Gewinneinkünfte
- Steuersatz: 28,25 %
- Definition: Nicht entnommener Gewinn ist der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG ermittelte Gewinn, vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.

Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne

Beschlossene Rechtsänderungen

- Außerbilanzielle Gewinnkorrekturen (z. B. Hinzurechnung der Gewerbesteuer) erhöhen den Gewinn i.S.d. § 34a Abs. 2 EStG bislang nicht.
- NEU: **Gewerbesteueraufwand** des Wirtschaftsjahres erhöht den begünstigungsfähigen Gewinn nach § 34a EStG.
- NEU: Entnahmen für die Zahlung der Einkommensteuer nebst SolZu bleiben außer Ansatz (Entnahmefiktion § 34a Abs. 2 Satz 2 EStG).
- Zeitliche Anwendung: Neuregelung gilt ab dem VZ 2024 (§ 52 Abs. 34 S. 2 EStG)

Beratungshinweise

- Zielsetzung: Thesaurierungsbesteuerung soll durch den höheren begünstigungsfähigen Gewinn attraktiver werden.
- Der Antrag ist weiterhin an keine Frist gebunden – nach Außenprüfung möglich.
Neu: Nachträgliche Antragsstellung gilt als rückwirkendes Ereignis + § 233a Abs. 2a AO.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke an Geschäftsfreunde

§ 4 ABS. 5 SATZ 1 NR. 1 ESTG GESCHENKE AN GESCHÄFTSFREUNDE

Geschenke bis 35 EUR

Geschenke über 35 EUR

- Anschaffungs- und Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände.
- Nettobetrag, falls Unternehmen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Bruttobetrag, falls das Unternehmen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Steuerwirksame Betriebsausgabe

Nicht abziehbare Betriebsausgabe

- NEU: Erhöhung der **Geschenkegrenze** für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2023 **auf 50 EUR**.
- Folgewirkung auf den Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1a UStG).

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zeitliche Anwendung – Abhängigkeit vom Wirtschaftsjahr (§ 52 Abs. 6 Satz 10 EStG)

- Die Erhöhung der Geschenkengrenze gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

- Erhöhte Geschenkengrenze gilt für Geschenke ab dem Wirtschaftsjahr 2024.

Wirtschaftsjahr entspricht nicht dem Kalenderjahr (z. B. 1.7. – 30.6. des Folgejahres)

- Wirtschaftsjahr 1.7.2023 – 30.6.2024 = es gilt die 35 EUR-Grenze
- Wirtschaftsjahr 1.7.2024 – 30.6.2025 = es gilt die 50 EUR-Grenze

Beratungshinweis

- Bislang keine Erhöhung der Aufmerksamkeitsgrenze i.H.v. 60 EUR (R 19.6 Abs. 1 LStR 2023).

Mehraufwendungen für Verpflegung

Mehraufwendungen für Verpflegung



- Erhöhung gilt auch, wenn Mehraufwendungen für Verpflegung als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden (Kosten der Erstausbildung).
- Erhöhung wird sich bei Auswärtstätigkeiten und einer beruflich begründeten **doppelten Haushaltsführung** (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a EStG; § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG) aus.
- Bedeutsam auch für die steuerfreie Erstattung (§ 3 Nr. 13/16 EStG).

Mehraufwendungen für Verpflegung

Übersicht

Inland	2023 und auch ab 2024	zunächst geplant ab 2024
Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung		
Abwesenheitszeit bis 8 Stunden	0 EUR	0 EUR
Abwesenheitszeit mehr als 8 Stunden	14 EUR	16 EUR
Auswärtstätigkeit mit Übernachtung		
Anreisetag / Abreisetag	14 EUR	16 EUR
Zwischentage	28 EUR	32 EUR

Mehraufwendungen für Verpflegung

Beispiel

- Der ArbN S befindet sich am 25.3.2024 auf Dienstreise.
- Die Abwesenheitsdauer beträgt 10 Stunden.
- Nach der betrieblichen Vereinbarung wird ein Tagegeld von 16 EUR durch den ArbG gezahlt.

Lösung

- betriebliche Vereinbarung: 16,00 EUR
- davon steuerfrei: 14,00 EUR
- davon steuerpflichtig: 2,00 EUR

Beratungshinweis

- Durch die Anwendung einer LSt-Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG (Pauschalierungssatz 25 %) kann eine individuelle Versteuerung verhindert werden.

Übernachtung im Fahrzeug

Übernachtung in einem Fahrzeug

Gesetzliche Regelung - § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG

- Übernachtung in einem Fahrzeug

Übernachtungsnebenkosten sind entweder in Höhe der tatsächlichen Kosten oder mit einer Pauschale von 8 EUR je Kalendertag neben den Tagegeldern als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar.

- Beschlossene Änderung ab 2024

Erhöhung der Pauschale auf 9 EUR je Kalendertag

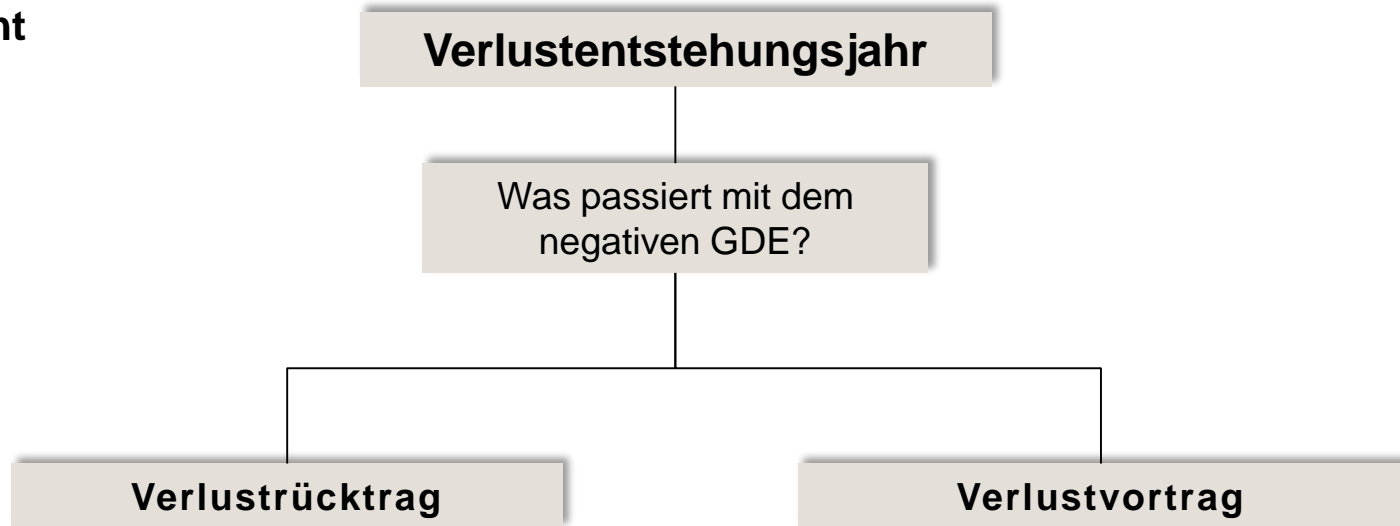
Beratungshinweise

- Der Ansatz der Übernachtungspauschale scheidet im Falle einer Übernachtung im Fahrzeug aus.
- Die Erhöhung der Übernachtungsnebenkostenpauschale wirkt sich auch auf die Höhe der steuerfreien ArbG-Erstattung aus.
- Die Übernachtungsnebenkostenpauschale gilt einheitlich in Inlands- und Auslandsfällen.

Verlustverwendung § 10d EStG

Verlustverwendung

Übersicht



Beratungshinweise

- Durch den Verlustrücktrag oder den Verlustvortrag ergeben sich Auswirkungen auf die Liquidität.
- Gewerbesteuerlich scheidet ein Verlustrücktrag weiterhin aus.

Verlustrücktrag

Bisherige Rechtslage

- Ein Verlustrücktrag ist für zwei Jahre zulässig.

Reihenfolge des Verlustrücktrags:

a) Verlustrücktrag zunächst in das Vorjahr.

b) Verbleibender Verlustrücktrag geht dann in das Vorvorjahr.

- Verlustrücktrag kann seit 2022 nicht mehr der Höhe nach beschränkt werden.
 - Hinweis:
Durch den der Höhe nach nicht mehr einschränkbaren Verlustrücktrag kann sich ein Verlust von Steuerermäßigungen (z. B. Gewerbesteueranrechnung gem. § 35 EStG), dem Sonderausgabenabzug und der Berücksichtigung des Grundfreibetrags ergeben.
 - Alternative:
Es kann beantragt werden, vom Verlustrücktrag abzusehen.

Verlustrücktrag

Blick in den Erklärungsvordruck 2023

Verlustabzug

17	Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG zum 31.12.2022 festgestellt.	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	Ehefrau / Person B	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
18	Ich beantrage / Wir beantragen von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in die Jahre 2022 und 2021 abzu- sehen.			802	<input type="checkbox"/> 1 = Ja

Blick in den Erklärungsvordruck 2021

Verlustabzug

7	Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG zum 31.12.2020 festgestellt.	stpfl. Person / Ehemann / Person A	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	Ehefrau / Person B	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
8	Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2020 Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2021 soll folgender Gesamtbetrag nach 2020 zurückgetragen werden	EUR	800	EUR	801

Beratungshinweise

- Weiterhin kein Verlustrücktrag bei der Gewerbesteuer.
- Regelungen zum Verlustrücktrag gelten auch bei der Körperschaftsteuer (§ 8 Abs. 1 KStG; § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Verlustrücktrag

VZ	2019	2020 – 2023	ab 2024
Einzelveranlagung	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR	1 Mio. EUR
Zusammenveranlagung	2 Mio. EUR	20 Mio. EUR	2 Mio. EUR
		<u>Nicht beschlossen:</u> Verlängerung bis 2025	<u>Nicht beschlossen:</u> Erhöhung auf 5 Mio. / 10 Mio. EUR

Verbesserungen beim Verlustrücktrag wurden vollständig gestrichen

- Verlustrücktrag auf 3 Jahre (es bleibt bei einem zweijährigen Verlustrücktrag)
- Höchstbetrag beim Verlustrücktrag von 10 Mio. / 20 Mio. EUR läuft 2023 aus. Keine Verlängerung bis 2025.
- Verlustrücktrag ab 2024 beträgt 1 Mio. / 2 Mio. EUR – keine Erhöhung auf 5 Mio. EUR bzw. 10 Mio. EUR

Verlustvortrag

- **Sockelbetrag**

Unbeschränkt bis zur Höhe von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR.
(Einzelveranlagung / Zusammenveranlagung).

- **Übersteigender Betrag**

- Bisher: Verlustvortrag ist auf 60 % des GDE des Verlustvortragsjahres beschränkt.
- NEU: Verlustvortrag ist auf **70** % des GDE des Verlustvortragsjahres beschränkt (= Abschwächung der Mindestbesteuerung – 2024 bis 2027).

Beratungshinweise

- Erhöhung des abziehbaren Verlustvortrags wirkt sich auch auf körperschaftsteuerpflichtigen Personen aus.
- Die erhöhte Verlustvortragsberücksichtigung gilt nicht bei der Gewerbesteuer.

(elektronische) Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigung

Blick ins Gesetz - § 50 Abs. 1 EStDV

- Zuwendungen an einen **nicht im Inland ansässigen Zuwendungsempfänger** nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 EStG dürfen nur abgezogen werden, wenn dieser eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.
- Der **nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger** darf eine Zuwendungsbestätigung nur ausstellen, wenn er im Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen ist

Zeitliche Anwendung

- Regelung ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31.12.2024 zufließen (§ 84 Abs. 2d EStDV).
- Über das Zuwendungsempfängerregisters (§ 60b AO) soll der Einstieg in ein digitales Spendenabzugsverfahren auch in Inlandsfällen geschaffen werden.

Zuwendungsempfängerregister

Blick in das Gesetz - § 60b AO

Das BZSt führt ein Register, in dem Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts geführt werden, an die steuerbegünstigt Zuwendungen nach den §§ 10b, 34g EStG geleistet werden können (Zuwendungsempfängerregister).

NEU

- Das BZSt hat das Zuwendungsempfängerregister im Internet freigeschaltet.

[//www.bzst.de/DE/Unternehmen/Gemeinnuetzigkeit/Zuwendungsempfaengerregister/Zuwendungsempfaengerregister_node.html](http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Gemeinnuetzigkeit/Zuwendungsempfaengerregister/Zuwendungsempfaengerregister_node.html)

- Durch das Wachstumschancengesetz wird die Möglichkeit elektronischer Spendenbescheinigungen eröffnet.
- Es wird bestimmt, dass Daten für den Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG und für die Steuerermäßigung nach § 34g EStG dort gespeichert werden (siehe § 60b Abs. 2 AO).

Zuwendungsempfängerregister

Zuwendungsempfängerregister

Das Zuwendungsempfängerregister gem. § 60b - neu - AO ist ein bundesweites, zentrales Register, das alle Organisationen umfasst, die gemeinnützig und dadurch berechtigt sind Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen. In der deutschen Steuerverwaltung ist das Bundeszentralamt für Steuern für das Zuwendungsempfängerregister zuständig (§ 5 Abs. 1 Nr. 47 FVG - neu).

Bitte beachten Sie, das Register befindet sich aktuell im Aufbau und wird in den nächsten Monaten sukzessive befüllt werden. Es ist daher zum momentanen Zeitpunkt nicht vollständig und die Ihnen hier angezeigten Daten bilden ausschließlich den Stand zum Januar 2024 ab. Änderungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Register eingepflegt.

Name der Organisation

Ort

Steuerbegünstigte Zwecke

Zuwendungsempfängerregister

- **Zweck** des Registers ist es insbesondere, Spendern und sonstigen Zuwendungsgebern einen schnellen und unbürokratischen **Überblick** zu ermöglichen, ob die von ihnen bedachte Organisation tatsächlich von der Finanzbehörde als steuerbegünstigt anerkannt und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt ist.
- Hierdurch sollen Täuschungen und Missbräuche erschwert werden.
- Zugleich erleichtert das Register den **Einstieg in den elektronischen Spendenabzug** – und die Abkehr von Spendenbescheinigungen in Papierform.

Zuwendungsempfängerregister

Beispiel einer Suchabfrage

1 Vorgänge Einträge je Seite: 10 ▾

Name der Organisation ▾	Steuerbegünstigte Zwecke ▾	PLZ ▾	Ort ▾	Straße ▾	Hausnr./ Adresszusatz ▾	Postfach ▾	Zuständiges Finanzamt ▾	Datum der Erteilung Freistellungsbescheid
Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis	Förderung des Tierschutzes	53840	Troisdorf	Siebengebirgsallee	105	-	Siegburg	21.12.2022

Lohnsteuerliche Änderungen

Betriebsveranstaltung

Betriebsveranstaltung

Blick ins Gesetz - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

- ¹Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung).
- ²Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Betriebsveranstaltung

- ³Soweit solche Zuwendungen den Betrag von **110 Euro (keine Erhöhung ab 2024 auf 150 EUR)** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.
- ⁴Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.
- ⁵Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von § 8 Absatz 2 mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 anzusetzen;

Fünftelungsregelung

Fünftelungsregelung

Außerordentliche Einkünfte - § 34 EStG

§ 34 EStG

```
graph TD; A[§ 34 EStG] --> B[Entschädigungen i.S.d. § 24 Nr. 1 EStG (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG)]; A --> C[Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG)];
```

Entschädigungen i.S.d. § 24 Nr. 1 EStG (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG)

- **Abfindungen** als Entschädigung: BMF-Schr. v. 1.11.2023 – BStBl I 2013, 1326, v. 4.3.2016 – BStBl I 2016, 277 und v. 18.3.2022 – BStBl I 2022, 333

Vergütungen für eine **mehrjährige Tätigkeit** (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG)

- **Mehrjährig** ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.
- Jubiläumswahlungen: BMF v. 10.1.2000 – BStBl I 138

Fünftelungsregelung

Außerordentliche Einkünfte - § 34 EStG

§ 34 ESTG UND LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN

(§ 39B ABS. 3 S. 9 UND 10 ESTG)

bis 2024

Fünftelungsregelung ist bereits im LSt-Abzugsverfahren anzuwenden.

Verhältnis „Lohnsteuerabzugsverfahren“ vs. „Einkommensteuer-Veranlagung“

Anwendung der Fünftelungsregelung im LSt-Abzugsverfahren hat keine Bindungswirkung für die ESt-Veranlagung (selbst wenn lohnsteuerlich eine Anrufungsauskunft eingeholt wurde).

Fazit

- Im Rahmen der ESt-Veranlagung kann die im LSt-Abzugsverfahren nicht angewandte Fünftelungsregelung gewährt werden.
- Im Rahmen der ESt-Veranlagung kann die im LSt-Abzugsverfahren gewährte Fünftelungsregelung versagt werden.

Fünftelungsregelung

Außerordentliche Einkünfte - § 34 EStG

NEU AB 2025

Lohnsteuerabzugsverfahren

Anwendung der Fünftelungsregelung nicht mehr zulässig.

Einkommensteuer-Veranlagung

Fünftelungsregelung kann – zeitversetzt – nur im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung beantragt werden.

Fazit

- Liquiditätsnachteil bei Personen, bei denen sich die Fünftelungsregelung auswirkt.
- Bestreben wird sein, dass die Einkommensteuer-Erklärungen mit Fünftelungsregelung rasch nach dem Jahreswechsel erstellt wird und beim zuständigen Finanzamt eingereicht wird.

Fünftelungsregelung

Blick in die Lohnsteuerbescheinigung

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen		
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten		

Beratungshinweise

- Es bleibt abzuwarten, ob die LSt-Bescheinigung 2025 auch eine Zeile für steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahr, die nicht ermäßig besteuert wurde, enthalten wird.
- Die Lohnarten werden ab 2025 angepasst.

Gruppenunfallversicherung

Gruppenunfallversicherung

Gruppenunfallversicherung und LSt-Pauschalierung (§ 40b Abs. 3 EStG)

Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Beiträge erheben, wenn

- mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und
- **Rechtslage vor dem Wachstumschancengesetz**
der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 100 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt.
- **Rechtslage nach dem Wachstumschancengesetz (gilt ab 2024)**
~~der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 100 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt.~~

Gruppenunfallversicherung

Gruppenunfallversicherung und LSt-Pauschalierung (§ 40b Abs. 3 EStG)

Siehe auch **BMF-Schr. v. 28.10.2009 – BStBI I 2009, 1275**

Wichtige Prüfung: Wem steht im Schadenfall der Versicherungsanspruch zu?

- Arbeitnehmer = Arbeitslohn bei Versicherungszahlung
- Arbeitgeber = Arbeitslohn erst bei Schadensleistung

Beispiel

- Der Arbeitgeber hat für 8 Mitarbeiter eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen, die auch das Reiserisiko während Auswärtstätigkeiten abdeckt.
- Der Versicherungsbeitrag 2024 wird einmal jährlich i.H.v. 1.000 EUR zuzüglich 19 % Versicherungssteuer gezahlt.
- Die Versicherungsleistung steht im Schadensfall dem Arbeitnehmer zu.

Gruppenunfallversicherung

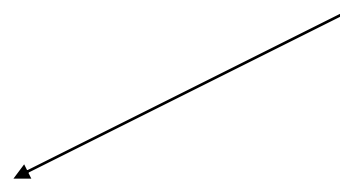
Gruppenunfallversicherung und LSt-Pauschalierung (§ 40b Abs. 3 EStG)

Lösung

- Eine Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b Abs. 3 EStG ist **dem Grunde** nach möglich, auch weil die 100 EUR-Grenze nicht überschritten wird.
- Versicherungsbeitrag (ohne Versicherungssteuer): 1.000,00 EUR
- abzüglich steuerfreier Reisekostenersatz (pauschal: 20 %): - 200,00 EUR
- verbleiben 800,00 EUR
- Pro-Kopf-Anteil 100,00 EUR

Pauschalierung der Höhe nach

- $800 \text{ EUR} + \text{Versicherungsteuer (19 \%)} = 952 \text{ EUR} \times 20 \% = 190,40 \text{ EUR}$



Beratungshinweise

- Ab 2024 entfällt (rückwirkend) die Prüfgrenze von 100 EUR.
- Gestaltungsmöglichkeit:
Höher dotierte Mitarbeiter mit höheren Unfallversicherungsbeiträgen können in die LSt-Pauschalierung einbezogen werden.

Gruppenunfallversicherung

Gruppenunfallversicherung und LSt-Pauschalierung (§ 40b Abs. 3 EStG)

Bisherige Rechtslage

- Wird der Durchschnittsbetrag von 100 EUR überschritten, ist der gesamte Betrag bei den jeweiligen Arbeitnehmern dem individuellen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen.
- Bei Beitragsänderungen und/oder Änderung der Zahl der begünstigten Arbeitnehmern muss immer geprüft werden, ob die Pauschalierung überhaupt noch zulässig ist.

Geänderte Rechtslage

- Begrenzung auf einen Durchschnittsbetrag entfällt – neue Gestaltungsmöglichkeit durch Einbeziehung höherer dotierter Einzelverträge in den Gruppentarif.
- Folgewirkungen auf die 50 EUR-Freigrenze.

Lohnsteuerbescheinigung

Lohnsteuerbescheinigung

Lohnsteuerbescheinigung

- Bislang war eine Übermittlung der LSt-Bescheinigung auch unter Angabe der eTIN zulässig, sofern dem ArbG die Identifikationsnummer (§ 139b AO) des ArbN nicht bekannt war.
- Ab 2023 ist eine Übermittlung ausschließlich anhand der Identifikationsnummer zulässig.
- Was ist, falls dem ArbG die Identifikationsnummer des Mitarbeiters fehlt?
 - Keine elektronische Übermittlung der LSt-Bescheinigung möglich.
 - Abruf der ELStAM nicht möglich (= Steuerklasse VI)
 - Pflichtveranlagung bei Steuerklasse VI

Lohnsteuerbescheinigung

Lohnsteuerbescheinigung

Gesetzliche Neuregelung durch das Wachstumschancengesetz

§ 39 Abs. 3 EStG: „Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt und versichert der Arbeitgeber, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeitnehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt hat, teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf Anfrage des Arbeitgebers mit.“

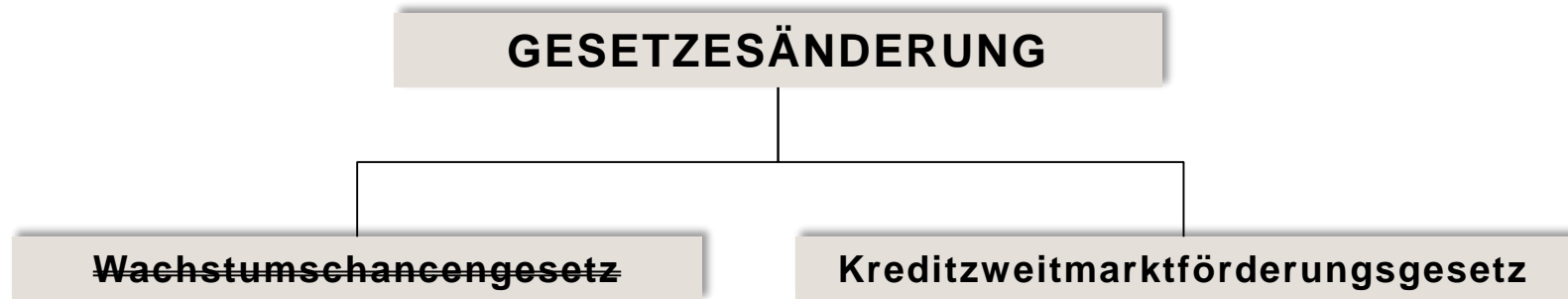
Beratungshinweise

- Änderung tritt ab 2024 in Kraft (Art. 35 Abs. 4).
- Übermittlung der persönliche ID durch die FinVerw. an den ArbG bedarf nicht der Zustimmung des ArbN.
- Bedeutsam insbesondere in Betriebsrentnerfällen.
- Vor einer Gesetzesänderung wendet die FinVerw. diese Regelung bereits an:
BMF-Schr. v. 23.1.2024 – BStBl I 2024, 211

Private KV- und PV- Versicherungsbeiträge

Private KV- und PV-Versicherungsbeiträge

Elektronische Meldung der privaten KV- und PV-Beiträge

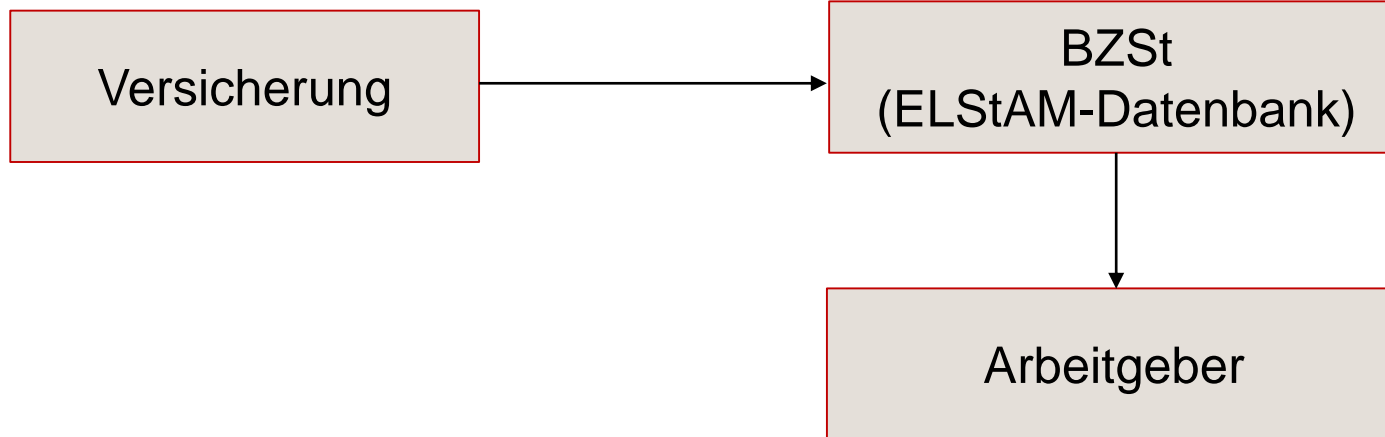


Beratungshinweis

- Die zunächst im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgesehene Gesetzesänderung wurde in das Kreditweitmarktförderungsgesetz überführt.

Private KV- und PV-Versicherungsbeiträge

Rechtslage ab ~~2024~~ 2026



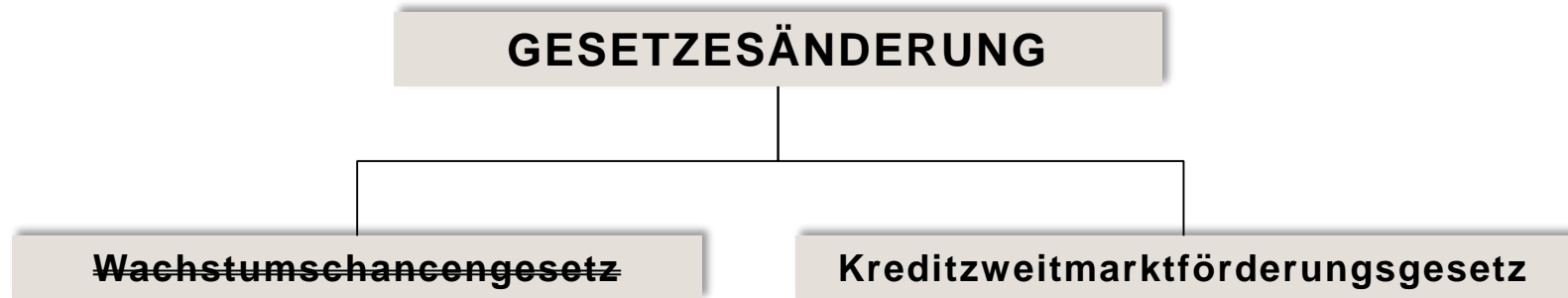
Beratungshinweise

- Die Versicherung sollte erstmals bis zum 15.11.2023 die Beiträge für das Folgejahr an das BZSt übermitteln.
- Das BZSt sollte die Versicherungsdaten als ELStAM-Daten automatisch mit der Änderungsliste November 2023 bereitstellen.
- Startzeitpunkt wurde auf das Jahr 2026 verschoben (technische Schwierigkeiten).

Minderung der Pflegeversicherungsbeiträge im LSt-Abzugsverfahren 2024

Private KV- und PV-Versicherungsbeiträge

Elektronische Meldung der privaten KV- und PV-Beiträge



Beratungshinweis

- Die zunächst im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgesehene Gesetzesänderung wurde in das Kreditweitmarktförderungsgesetz überführt.

Pflegeversicherung

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (BGBl I 2023 Nr. 155 v. 23.6.2023)

- Änderungen bei der Pflegeversicherung treten zum 1.7.2023 in Kraft.
- Änderung der Beitragssätze inklusive einer besonderen Kinderkomponente.

Pflegeversicherung	vor dem 1.7.2023	ab 1.7.2023
Beitragssatz allgemein (Personen mit zumindest einem Kind)	3,05 %	3,40 %
Beitragssatz für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres	+ 0,35 % (3,40 %)	+ 0,60 % (= 4,00 %)
Minderung bei der Pflegeversicherung		ab dem 2. bis zum 5. berücksichtigungsfähigen Kind wird ein Kinderabschlag gewährt (jeweils – 0,25 %)

Pflegeversicherung

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege

Pflegeversicherung	Anmerkung	ab 1.7.2023
Personen mit einem Kind (Alter des Kindes ist unerheblich)	Besonderheit: Beitragssatz von 3,40 % gilt auch für Versicherte ohne Kinder, wenn sie vor dem 1.1.1940 geboren wurden oder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	3,40 %
Beitragsabschlag	bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern:	3,15 %
	bei drei berücksichtigungsfähigen Kindern:	2,90 %
	bei vier berücksichtigungsfähigen Kindern:	2,65 %
	bei fünf berücksichtigungsfähigen Kindern:	2,40 %

Beratungshinweise

- Arbeitgeberanteil: 1,7 % (Sachsen: 1,2 %) – Restbetrag trägt der Arbeitnehmer.
- BVerfG v. 7.4.2022 – 1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17.
- Im Detail: Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes v. 21.6.2023
- Zusatzinfo: Summa summarum 2/2023 v. 26.6.2023 unter „Pflegeversicherung – Beitragssatz ab dem 1.7.2023“

Pflegeversicherung

Abschlag bei der Pflegeversicherung

- Seit 1.7.2023 wird für jedes zu berücksichtigendes Kind (zweites bis fünftes Kind) ein Beitragsabschlag von jeweils 0,25 % gewährt.
- Der Beitragsabschlag kommt nur dem Arbeitnehmer zu Gute – es tritt keine Auswirkung auf den Arbeitgeberbeitrag zur Pflegeversicherung ein.

Beratungshinweise

- Ab 2024 wird der Beitragsabschlag auch im Lohnsteuer-Abzugsverfahren berücksichtigt (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. c) EStG).
- Es erfolgt eine Berücksichtigung in einem ab April 2024 zur Anwendung kommenden Programmablaufplan für den Lohnsteuerabzug (BMF-Schr. v. 23.2.2024 – BStBl I 2024, 295)
- Rückrechnungsproblematik tritt ein.

Mobiles Arbeiten

Mobiles Arbeiten

Ergänzung von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) EStG

„Die nichtselbständige Arbeit gilt dabei auch als im Inland ausgeübt oder verwertet, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist. Satz 2 gilt nicht für Deutschland entsprechend Satz 2 zugewiesener Besteuerungsrechte hinsichtlich der Einkünfte aus einer an Bord eines Schiffes im internationalen Verkehr ausgeübten nichtselbständigen Arbeit.“

Blick in die Gewerbesteuer

Blick in die Gewerbesteuer

Erweiterte Kürzung

PRÜFUNG

Einfache Kürzung

- 1,2 % des EW Betriebsvermögen
- § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG

Erweiterte Kürzung

- Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen.
- § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG
- Bestimmte Einnahmen, die nicht im Zusammenhang mit den Verwaltungs- und Nutzungsentgelten stehen, schließen die erweiterte Kürzung nicht aus (siehe § 9 Nr. 1 Satz 3 ff. GewStG).

Beratungshinweise

- **Einnahmen** aus der **Stromlieferung** sind **kürzungsunschädlich** (aber nicht begünstigt), wenn die Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b) GewStG).
- **NEU:** Erhöhung auf **20 %** ab dem Erhebungszeitraum 2023 (§ 36 Abs. 4b GewStG).

Besonderheit

- Schattenberechnung der 10 % bzw. 20 %-Grenze, sofern die PV-Anlagen-Einnahmen steuerfrei sind (§ 3 Nr. 72 EStG) und nicht Eingang in die Ermittlung des Gewerbeertrags gefunden haben.

Blick in die Umsatzsteuer

Umsatzsteuerfreiheit

Blick in die Umsatzsteuer

Erweiterung der Steuerfreiheit (§ 4 Nr. 16 UStG)

- Der **Verfahrenspfleger** hat die Aufgabe, im Verfahren vor dem **Betreuungsgericht** die Interessen des Betroffenen zu vertreten und kann hier Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen.
- Neue Steuerfreiheit umfasst künftig sämtliche Pflegschaftsleistungen von den zum Verfahrenspfleger bestellten Personen (z. B. Rechtsanwälte).
- Reaktion des Gesetzgebers auf die BFH-Rechtsprechung v. 25.11.2021 – V R 34/19 (BFH/NV 2022, 561).
- Folgewirkung der Steuerfreiheit = Ausschluss des Vorsteuerabzugs.

Beratungshinweise

Zeitliche Anwendung

- Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. m und n UStG gilt ab dem 1.4.2024.
- Es besteht die Möglichkeit, sich bereits zuvor auf die günstige BFH-Rechtsprechung zu berufen.
- Folgewirkungen sollten mit den Verfahrenspflegern (insb. Rechtsanwälten) kurzfristig besprochen werden.

Blick in die Umsatzsteuer

Erweiterung der Steuerfreiheit (§ 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. d) UStG)

- Die Aufgabe eines **Verfahrensbeistandes** besteht darin, das Interesse des Betroffenen festzustellen und im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu Geltung zu bringen.
- Die Steuerbefreiungsvorschrift wird um die im Rahmen einer Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 167 Abs. 1 i. V. m. § 317 FamFG für **Minderjährige** tätige **Verfahrensbeistände** ergänzt.
- Regelung gilt ab dem 1.4.2024.

Beratungshinweise

- Steuerfreiheit für Verfahrensbeistände in Unterbringungssachen und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen i.S.d. § 167 FamFG war im Rahmen des JStG 2020 und der Neufassung des § 4 Nr. 25 UStG wohl übersehen worden.
- Unter Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL dürfte bereits für zurückliegende Jahre eine Steuerfreiheit in Frage kommen.
- Folgewirkung auf den Vorsteuerabzug ist zu beachten.

Umsatzsteuersatz

Blick in die Umsatzsteuer

Umsatzsteuersatz: Lieferung von Gas und Wärme

- Ermäßigter Steuersatz gilt bis zum 31.3.2024
- vgl. § 28 Abs. 5 und 6 UStG
- vgl. auch BMF-Schr. v. 25.10.2022 – BStBl II 2022, 1455

Gas- und Wärmelieferungen sind mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt zu behandeln
(Zwischenablesungen zum 31.3.2024 ist oftmals nunmehr vorzunehmen)

Beratungshinweise

- Ermäßigter Steuersatz sollte zunächst vorzeitig am 29.2.2024 auslaufen – durch den langen Gesetzgebungsverlauf blieb es beim Endtermin 31.3.2024.
- Bedeutsam ist die Umsatzsteuersatzänderung auch für die Finanzbuchhaltung.

Land- und Forstwirtschaft

Blick in die Umsatzsteuer

Durchschnittsteuersatz für Land- und Forstwirte

- Durchschnittssatz (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 3 UStG) soll jährlich auf seine Angemessenheit hin geprüft werden (vgl. § 24 Abs. 5 UStG).
- Durchschnittsteuersatz bleibt 2024 mit 9 % unverändert.

Voranmeldungszeitraum

Blick in die Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Voranmeldungszeiträume

Monatliche Voranmeldung

- Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt mehr als 7.500 EUR.

Vierteljährliche Voranmeldung

- Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt mehr als **1.000 EUR**, aber nicht mehr als 7.500 EUR.

Jährliche Umsatzsteuer-Erklärung

- Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt nicht mehr als **1.000 EUR** (Befreiungsmöglichkeit von Voranmeldungen nach § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG).

Beratungshinweis

Verzicht auf die Abgabe von Voranmeldungen - Erhöhung der Schwellengrenze von bislang 1.000 EUR auf 2.000 EUR

- Neue Schwellengrenze = 2.000 EUR (§ 18 Abs. 2 Satz 3 EStG) – gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2025

Kleinunternehmer

Blick in die Umsatzsteuer

Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung

Aufhebung der Abgabe einer Umsatzsteuer-Erklärung für das Kalenderjahr

- Aufhebung der **Erklärungspflicht zur Abgabe einer USt-Jahreserklärung für Kleinunternehmer** i.S.d. § 19 UStG (vgl. § 19 Abs. 1 S. 4 UStG).
- Auf Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt bleibt die Erklärungspflicht bestehen (§ 149 Abs. 1 Satz 2 AO).
- Abgabepflicht in den Fällen des § 18 Abs. 4a UStG bleibt bestehen (z. B. § 13b Abs. 5 UStG – Fällen)

Beratungshinweis

Erstmalige Anwendung (§ 27 Abs. 39 UStG)

- Erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 enden.

Blick in die Umsatzsteuer

Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung

Einschränkungen beim Wechsel zur Regelbesteuerung und zurück

Zeitliche Grenze beim Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

- Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmereigenschaft verzichtet.
- Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre.

Beratungshinweis

Erstmalige Anwendung (§ 27 Abs. 39 UStG)

- Erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 enden.

Blick in die Umsatzsteuer

Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung

Einschränkungen beim Wechsel zur Regelbesteuerung und zurück

Zeitliche Grenze beim Verzicht auf die Regelbesteuerung

- Die Kleinunternehmereigenschaft kann nur mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.
- Fazit: Verzicht nur noch für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit zulässig!

Beratungshinweis

Erstmalige Anwendung (§ 27 Abs. 39 UStG)

- Erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 enden.
- Offene Frage: Gelten Billigkeitsregelungen, falls der Widerruf vor Verkündung des Wachstumschancengesetzes am 27.3.2024, aber innerhalb des Jahres 2024 erfolgte?

Beispiel

- Widerruf der Regelbesteuerung in 4/2024 – Widerruf wird gültig für den Besteuerungszeitraum 2025 (nicht rückwirkend ab 2024).

Soll-/Ist-Besteuerung

Exkurs: Widerruf der Ist-Besteuerung

Übersicht

Steuerentstehung

```
graph TD; A[Steuerentstehung] --> B[Vereinbartes Entgelt]; A --> C[Vereinnahmtes Entgelt];
```

Vereinbartes Entgelt

- Steuerentstehung mit Leistungsausführung
- § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) UStG

Vereinnahmtes Entgelt

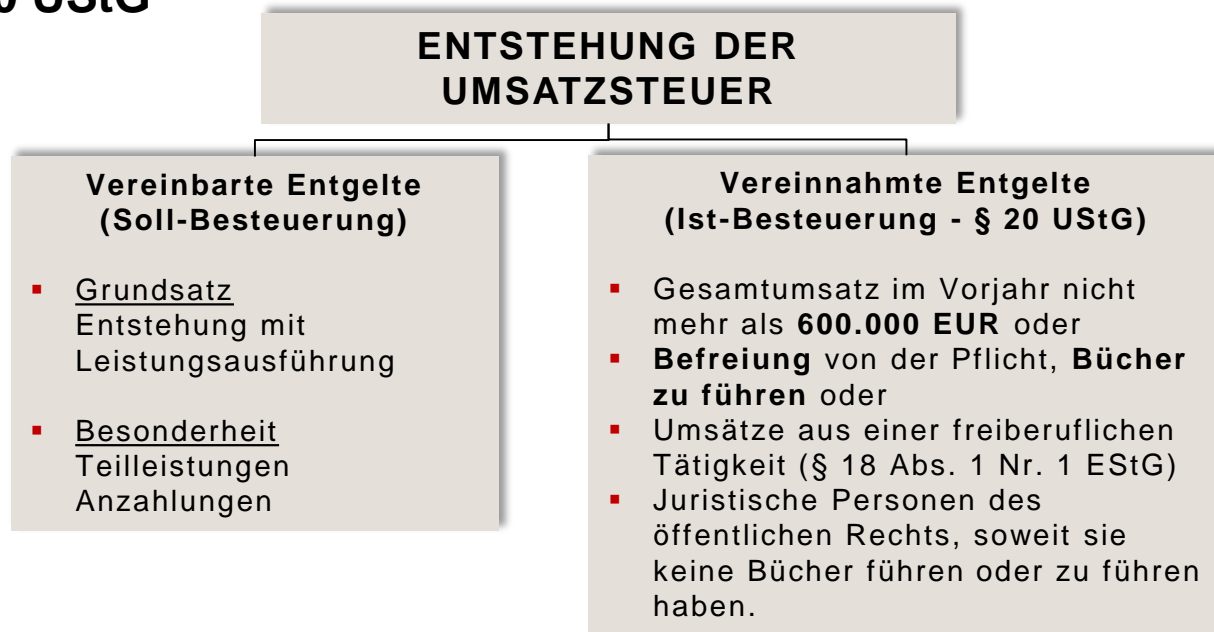
- Steuerentstehung mit Entgeltvereinnahmung
- § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) UStG

Beratungshinweise

- Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden (§ 20 Abs. 1 UStG).
- Eine Regelung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs fehlt im nationalstaatlichen Gesetz.

Blick in die Umsatzsteuer

Überblick - § 20 UStG



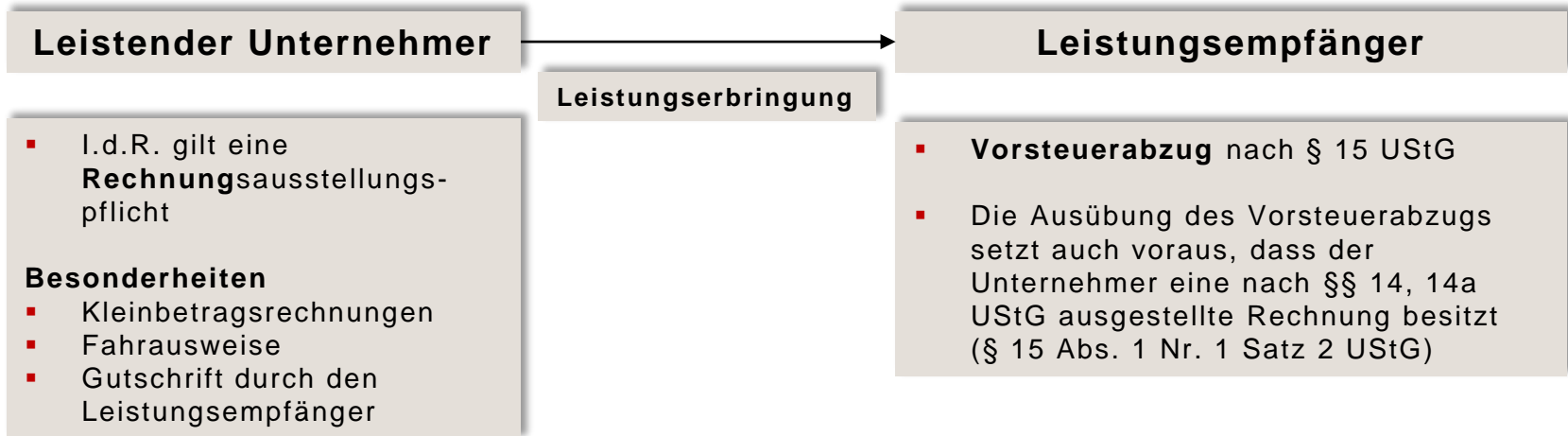
Beratungshinweise

- Erhöhung der Gesamtumsatzgrenze von 600.000 EUR auf 800.000 EUR ab 2024.
- Buchführungsbefreiung: Änderungen des HGB (§ 241a HGB) + der AO (§ 141 AO) sind hierfür bedeutsam.
- Keine Neuregelung zum Vorsteuerabzugszeitpunkt bei Ist-Besteuerung (siehe EuGH v. 10.2.2022 – C -9/20).

Elektronische Rechnungen

Elektronische Rechnungen

Grundsätzliches



Beratungshinweise

- Durch das Wachstumschancengesetz wird für **inländische B2B-Umsätze** eine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungserstellung grundsätzlich ab 2025 eingeführt.
- Einführung eines elektronischen Rechnungslegungssystems nötig, weil der Leistungsempfänger eventuelle eRechnungen alleine zur Sicherung des Vorsteuerabzugs ab 2025 verarbeiten muss.
- Diese Verpflichtung steht auch im Zusammenhang mit der Einführung eines elektronischen transaktionsbezogenen Meldesystems (statt ZM) ab ca. 2028.
- Zudem soll die eRechnung dem Steuerbetrag entgegenwirken und der bundeseinheitlichen Einführung eines elektronischen Meldesystems dienen.

Elektronische Rechnungen

Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz

- **Rechnungsformen** (§ 14 Abs. 1 Satz 2 UStG)
 - Elektronische Rechnung (Definition: § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG)
 - Sonstige Rechnung (Definition: § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG u.a. Papier-Rechnung + PDF-Rechnung)
- **Elektronische Rechnungserstellungspflicht** (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG)
 - **Verpflichtende E-Rechnung-Ausstellung**, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind (B2B-Umsätze).
Ausnahme: Ausstellungspflicht gilt nicht für steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 8 bis 29 UStG
Besonderheiten: Kleinbetragsrechnungen + Fahrausweise
 - **Freiwillige E-Rechnung**: Nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers.

Beratungshinweise

- Rechnungsausstellungspflicht ist in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG innerhalb von sechs Monate nach Ausführung der Leistung zu erfüllen.
- Ab 2025 ist die Entgegennahme einer elektronischen Rechnung für alle inländischen Unternehmer verpflichtend (BMF v. 2.10.2023, III C 2-S 7287-a/23/10001:007) – Übergangsregelung gilt nur für die Rechnungsausstellung

Elektronische Rechnungen

Überblick

RECHNUNGEN

```
graph TD; A[RECHNUNGEN] --> B[Eingangsrechnungen]; A --> C[Ausgangsrechnungen]
```

Eingangsrechnungen

- Verpflichtung zur Entgegennahme von elektronischen Rechnungen ab 2025.
- Rechnungsempfänger kann sich nicht auf mögliche Übergangsregelungen berufen.
- Hat sich der Rechnungsaussteller für die Verwendung einer eRechnung entschieden, muss der Rechnungsempfänger diese auch entgegennehmen (einer Zustimmung durch den Rechnungsempfänger bedarf es nicht).
- BMF-Schr. v. 2.10.2023 – III C-S 7287-a/23/10001:007

Ausgangsrechnungen

- Elektronische Rechnungen bei inländischen B2B-Umsätzen ab 2025.
- Anwendung von Übergangsregelungen.

Elektronische Rechnungen

Überblick

RECHNUNGEN

```
graph TD; A[RECHNUNGEN] --> B[Elektronische Rechnungen]; A --> C[Sonstige Rechnungen]
```

Elektronische Rechnungen

- Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und die elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Strukturiertes elektronisches Format

- vgl. § 14 Abs. 2 letzter Satz UStG
- Einhaltung bestimmter EU-Normen oder
- Besondere Vereinbarung zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger.

Sonstige Rechnungen

- Papierrechnungen
- Rechnungen, die nicht in einem strukturierten Format übermittelt werden.
(z. B. E-Mail-Versand von PDF-Rechnungen)

Beratungshinweise

- Formatanforderungen werden durch XRechnungen erfüllt.
- Formatanforderungen werden durch ZUGFeRD-Format (ab Version 2.0.1) erfüllt.
- BMF-Schr. v. 2.10.2023 – III C 2-S 7287-a/23/10001:007

Elektronische Rechnung

Übergangsregelung für die elektronische Rechnungserstellung

- **2025 bis 31.12.2026** (nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2027 ausgeführte Umsätze)
Alternative Rechnungserstellung in Papierform oder anderem elektronischen Format – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers - bleibt zulässig.
§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG
- **Rechnungen bis 31.12.2027** (nach dem 31.12.2025 und vor dem 1.1.2028 ausgeführte Umsätze)
Alternative Rechnungserstellung in Papierform oder anderem elektronischen Format – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers - bleibt zulässig, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht über 800.000 EUR hinausgeht. § 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG
- **Rechnungen 2026 bis 31.12.2027** (nach dem 31.12.2025 und vor dem 1.1.2028 ausgeführte Umsätze)
Nutzung des elektronischen Datenaustauschs (EDI-Verfahren) – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers - weiterhin zulässig.
§ 27 Abs. 39 Nr. 3 UStG – unabhängig vom Vorjahresumsatz (EDI-Verfahren soll über 2027 hinaus anwendbar sein)

Elektronische Rechnung

Erleichterungen für bestimmte Formen der Rechnungsstellung

- **Kleinbetragsrechnungen (bis 250 EUR - § 33 UStDV)**

Kleinbetragsrechnungen sind von der digitalen Rechnungsstellungspflicht ausgenommen.

- **Fahrausweise (§ 34 UStDV)**

Fahrausweise sind von der digitalen Rechnungsstellungspflicht ausgenommen.

Beratungshinweise

- E-Rechnung sind selbst bei B2B-Umsätzen nicht verpflichtend bei Fahrausweisen + Kleinbetragsrechnungen.
- Rechnungserstellung durch eine „sonstige Rechnung“ – ohne zeitliche Begrenzung - zulässig.

Elektronische Rechnung

E-Rechnung und Vorsteuerabzug

- Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG)
- Fällt der Vorsteuerabzug ohne Entgegennahmemöglichkeit der E-Rechnung weg?

Ordnungswidrigkeit (§ 26a UStG)

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen der gesetzlichen Vorschriften keine E-Rechnung ausstellt.

Gutschriften

- Gutschriften weiterhin zulässig - Elektronische Gutschriften nach Übergangszeit nötig?

Elektronische Rechnung

Empfang von E-Rechnungen und Kleinunternehmer bzw. steuerfreie Unternehmer

- Auch Kleinunternehmer sind Unternehmer: Elektronische Rechnungen müssen empfangbar sein.
- Steuerfrei Unternehmen (Ärzte/Wohnungsvermieter): Elektronische Rechnungen müssen empfangbar sein.
- Klarstellendes BMF-Schr. bleibt abzuwarten.
- Vermieter mit Option: Steuerpflichtige Umsätze werden ausgeführt, so dass die allgemeinen B2B-Regelungen gelten (Mietvertrag als Rechnung + eRechnung?)

Umstellungskosten

- Sehr hohe Implementierungskosten – sofort absetzbar?
- hoher zeitlicher Umstellungsaufwand

Elektronische Rechnung

E-Rechnung und DATEV

- Umfangreiche Informationen einschließlich Ausblick: DATEV E-Rechnungsplattform
- Programmgesteuerte Buchung der vorliegenden E-Datensätze

Profitieren Sie von den Vorteilen der E-Rechnung



**Buchführung
beschleunigen**

durch effiziente Workflows.



Kosten senken

durch Prozessoptimierung.



Zeit sparen

und Fachkräfte optimal
einsetzen.

Elektronische Rechnung

E-Rechnung und DATEV-Leitfaden

Leitfaden

So gelingt die Einführung der E-Rechnung

Blick in die Abgabenordnung

Abgabenordnung

Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

- Die zunächst geplante Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens **gestrichen**.

Buchführungspflicht – Anhebung der Schwellenwerte in § 141 AO

Buchführungspflicht nach anderen Gesetzen	<ul style="list-style-type: none">▪ Auch steuerlich gilt die Buchführungspflicht nach anderen Gesetzen (§ 140 AO)
ohne Buchführungspflicht nach anderen Gesetzen	<ul style="list-style-type: none">▪ Buchführungspflicht kann sich auch § 141 AO ergeben.

Bilanzierung oder Einnahme-Überschussrechnung?

§ 141 Abs. 1 AO - bislang

- Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 Satz 1 UStG) von mehr als 600.000 EUR im Kalenderjahr oder
- selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 BewG) von mehr als 25.000 EUR oder
- einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000 EUR im Wirtschaftsjahr oder
- einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 60.000 EUR im Kalenderjahr

Beratungshinweise

- Die Buchhaltungspflicht ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, dass auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat.
- § 141 Abs. 2 Satz 1 AO

Bilanzierung oder Einnahme-Überschussrechnung?

§ 141 Abs. 1 AO - nunmehr

- Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 Satz 1 UStG) von mehr als **800.000 EUR** im Kalenderjahr oder
- selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 BewG) von mehr als 25.000 EUR oder
- einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als **80.000 EUR** im Wirtschaftsjahr oder
- einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als **80.000 EUR** im Kalenderjahr

Beratungshinweise

- Die neuen Schwellenwerte gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen (§ 19 Abs. 3 und Abs. 4 EGAO).
- Eine Buchführungspflichtmitteilung sollte nicht ergehen, wenn zwar die alten nicht aber die neuen Schwellenwerte überschritten werden (§ 19 Abs. 3 und Abs. 4 EGAO).

Bilanzierung oder Einnahme-Überschussrechnung?

Beispiel

- Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 2022 im März 2024.
- Gewinn aus Gewerbebetrieb = 70.000 EUR

Lösung

- Keine Bilanzierungspflicht ab dem 1. Januar 2025, weil die neue Gewinngrenze nicht überschritten wird.

Beratungshinweise

- Die neuen Schwellenwerte gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen (§ 19 Abs. 3 und Abs. 4 EGAO).
- Eine Buchführungspflichtmitteilung sollte nicht ergehen, wenn zwar die alten nicht aber die neuen Schwellenwerte überschritten werden (§ 19 Abs. 3 und Abs. 4 EGAO).
- Bei der Gewinnberechnung sind erhöhte Abschreibungen sowie Sonderabschreibungen unberücksichtigt zu lassen (AEAO zu § 141 Rz. 4).

Bilanzierung oder Einnahme-Überschussrechnung?

Neues zur Pflicht zur Buchführung - Blick in § 241a HGB

- Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600.000 EUR (**neu**: 800.000 EUR) Umsatzerlöse und jeweils 60.000 EUR (**neu**: 80.000 EUR) Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden.
- § 241a Satz 1 HGB in der ab dem 28. März 2024 geltenden Fassung ist erstmals auf das **nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr** anzuwenden.
- § 241a Satz 1 HGB in der bis zum 28. März 2024 geltenden Fassung ist letztmals auf das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Abgabenordnung

Kassenmitteilungspflicht gem. § 146a Abs. 4 AO

- Bislang: „Papier“-Meldepflicht für das eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem
- Gesetzliche Neuerung: **Elektronischen Mitteilungspflicht**
„Amtlich vorgeschriebener Datensatz durch Datenfernübertragung“
(siehe bereits AEAO zu § 146a unter 1.16)

Meldezeitpunkt des Kasseneinsatzes noch ungewiss

- Gegenwärtig ist die Meldung „ausgesetzt“
(BMF-Schr. v. 6.11.2019 – BStBl I 2019, 1010)

Abgabenordnung

Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen (§ 147a AO)

- § 147a Abs. 1 Satz 1 AO

Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 EStG (Überschusseinkünfte) mehr als **500.000 Euro** im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren.

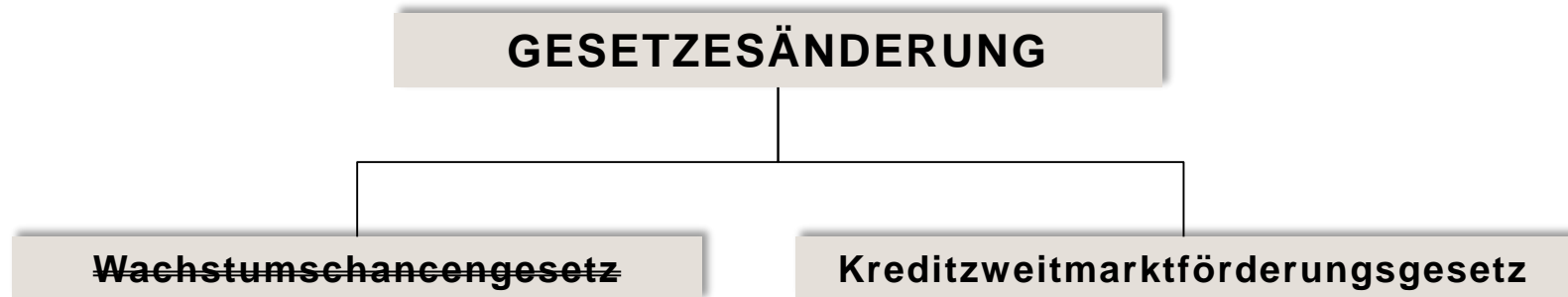
- NEU

Erhöhung des Schwellenwertes auf **750.000 Euro**

Zeitliche Anwendung: § 40 EGAO: Ab 2027

Abgabenordnung

Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) und AO



Beratungshinweis

- Die zunächst im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vorgesehene Gesetzesänderung wurde in das Kreditweitmarktförderungsgesetz überführt.
- Art. 23 des Kreditweitmarktförderungsgesetzes

Abgabenordnung

Übersicht

PERSONENVEREINIGUNGEN (§ 14A AO)

Rechtsfähige Personenvereinigungen

- Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 705 BGB)
- Personenhandelsgesellschaften
- Partnerschaftsgesellschaften

Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen

- Bruchteilsgemeinschaften (§ 741 BGB)
- Gütergemeinschaften (§ 1415 BGB)
- Erbengemeinschaften (§ 2032 BGB)

Beratungshinweise

Änderungen in der AO bezüglich der rechtsfähigen Personenvereinigungen

- **Erklärungspflichten** (§ 181 Abs. 2 Satz 2 AO): Vorrangig hat die Personenvereinigung die Erklärungspflicht zu erfüllen (Übergangsregelung 2024 + 2025).
- **Verspätungszuschlag** (§ 152 Abs. 4 AO): Festsetzung vorrangig gegenüber der Personenvereinigung.
- **Bekanntgabe** (§§ 183 und 183a AO): Gegenüber der Personengemeinschaft – nicht gegenüber dem Empfangsbevollmächtigten (Übergangsregelung 2024 – 2025: Bekanntgabe an Empfangsbevollmächtigte zulässig)
- **Einspruchsbefugnis** (§ 352 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AO): Grds. Personenvereinigung (Einspruchsbefugnis einzelner, wenn sie ausgeschieden sind oder zwischen den Feststellungsbeteiligten ernsthafte Meinungsverschiedenheiten bestehen).
- **Weitergehend AEAO**: BMF-Schr. v. 29.12.2023 (BStBl I 2024, 12) + v. 22.3.2024 8IV D 1 – S 0062/23/10005:002)

Weitere Änderungen im Überblick

Internationale Risikobewertung § 89b AO

- Einsatz von Risikobewertungstechniken zur Beschleunigung der Außenprüfung.
- Detaillierte Prüfung von Belegen ist daher in der Regel nicht mehr vorgesehen.

Amtshilfe mit Drittstaaten § 117e AO

- Rechtsrahmen zur Inanspruchnahme und Leistung besonderer Amtshilfe zu Drittstaaten wird geschaffen.
- Besondere Form der Amtshilfe kann eine gleichzeitige und gemeinsame Außenprüfung sein.

Verpflichtung zur Anzeige einer Erwerbstätigkeit § 138 Abs. 1c AO

- Grundsatz: Unverzügliche Anzeige der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- Ausnahme: Fallgruppen, in denen i.d.R. kein steuerliches Ausfallrisiko besteht, können von der Anzeigepflicht befreit werden.
- Beispiel: BMF-Schr. v. 12.6.2023 (BStBl I 2023, 990)

ADV-Zinsen § 237 Abs. 6 AO

- Haftungsansprüche werden bislang nicht verzinst, sofern eine Aussetzung erfolgt.
- NEU: Ausdehnung der Verzinsung auch auf ausgesetzte Haftungsansprüche.
- Dies gilt für alle nach dem 31.12.2024 entstandenen Haftungsansprüche.

Investitionsprämie für Klimaschutz-Investitionen

Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz

Grundübersicht

Zielsetzung

- Eingrenzung der Folgen des Klimawandels.
- Projektförderung für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Anspruchsberechtigte

§ 1 KlimalInvPG

- Unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige
- Mitunternehmerschaften sind eigenständig anspruchsberechtigt

Begünstigte Klimaschutz-Investitionen

§ 2 KlimalInvPG

- Anschaffung / Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen WG des AV
- Nachträgliche Anschaffungskosten hierauf.
- Nicht begünstigt: Investitionen in unbewegliche WG des AV + immaterielle WG des AV

Sonstige Änderungen

Sonstige Änderungen

Qualifizierungsgeld § 82a SGB III

- Qualifizierungsgeld nach § 82a SGB III kommt mit Wirkung ab dem 1.4.2024 (BGBl I 2023, 191) zur Anwendung.
- Erweiterung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 2 Buchst. a) EStG.
- Progressionsvorbehalt kommt auf das steuerfreie Qualifizierungsgeld zur Anwendung (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) EStG).
- Regelung gilt ab 1.4.2024.

Weiterbildungskosten § 3 Nr. 19 EStG

- Weiterbildungskosten, die beim Qualifizierungsgeld vom ArbG zu tragen sind, werden nach § 3 Nr. 19 EStG steuerfrei gestellt.
- Änderung gilt ab 1.4.2024.

Riester-Vertrag § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG

- Kleinbetragsrenten (§ 93 Abs. 3 Satz 2 EStG) können zu Beginn der Auszahlungsphase abgefunden werden.
- Abfindungsmöglichkeit besteht nunmehr auch, wenn nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs die Rente als Kleinbetragsrente einzuordnen ist.

Sonstige Änderungen

Option zur Körperschaftbesteuerung

- Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches der Option zur Körperschaftbesteuerung auf eingetragene GbR.
- Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 2a ErbStG

- Transparenzprinzip und das Gesamthandsprinzip wird fortgeführt.
- Bei Zuwendungen an eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber.

§ 24 GrEStG

- Personengesellschaften werden von 2024 bis 31.12.2026 weiterhin für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand fingiert.

Forschungszulage

- Verbesserungen, die ab dem Tag nach der Verkündung gelten.
- Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage auf 10 Mio. EUR.
- Erhöhung der Forschungszulage für KMU auf 35 % der BMG.
- Erhöhung des förderfähigen Werts der geleisteten Arbeit (70 EUR je nachgewiesener Arbeitsstunde / max. 40 Arbeitsstunden / Woche)

Weitere Gesetzgebungsverfahren

Schwellenwerte bei der Bilanzierung

Anhebung der Schwellenwerte bei der Bilanzierung

- Das Bundesministerium der Justiz hatte am 22.12.2023 Formulierungshilfe zu Änderungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch veröffentlicht.
- Die Änderungen dienen der Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im Handelsbilanzrecht. Diese werden jeweils um rund 25 %
- **Siehe** Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. 20/10428; BT am 22.2.2024 – BR am 22.3.2024)

Beratungshinweise

- Die Änderung sollen „wahlweise“ bereits für Jahresabschlüsse, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31.12.2022 beginnt, gelten.
- Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 22.3.2024.

Schwellenwerte bei der Bilanzierung

Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften

(BT-Drucks. 20/10428; BT am 22.2.2024 – BR am 22.3.2024)

	Kleinst- unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanz- summe	≤ 450.000 EUR (aktuell ≤ 350.000 EUR)	≤ 7,5 Mio. EUR möglich (aktuell ≤ 6 Mio. EUR)	≤ 25 Mio. EUR (aktuell ≤ 20 Mio. EUR)	> 25 Mio. EUR (aktuell > 20 Mio. EUR)
Umsatz- erlöse	≤ 900.000 EUR (aktuell ≤ 700.000 EUR)	≤ 15 Mio. EUR möglich (aktuell ≤ 12 Mio. EUR)	≤ 50 Mio. EUR (aktuell ≤ 40 Mio. EUR)	> 50 Mio. EUR (aktuell > 40 Mio. EUR)
Mitarbeiter	≤ 10 (unverändert)	≤ 50 (unverändert)	≤ 250 (unverändert)	> 250 (unverändert)

Blick nach Berlin

Gesetzgebungsverfahren

- Referentenentwurf v. 11.1.2024 + Kabinettentwurf v. 13.3.2024

Wesentlicher steuerrelevanter Inhalt

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht
 - § 147 Abs. 3 AO - § 257 Abs. 4 HGB: Verkürzung auf 8 Jahre.
 - Gilt für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist am Tag der Gesetzesverkündung noch nicht abgelaufen ist.
 - 8 jährige Aufbewahrungsfrist soll auch für Rechnungen i.S.d. UStG gelten (§ 14b Abs. 1 S. 1 UStG) – zeitliche Anwendung § 27 Abs. 40 UStG (neu).

Blick nach Berlin

Vollmachtsdatenbank für sozialversicherungsrechtliche Zwecke

- Es soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und Steuerberater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung (Generalvollmachten) eingerichtet werden.
- § 85a Abs. 2 Nr. 13 Steuerberatungsgesetz – Entwurf + § 105a SGB IV-Entwurf
Einführung einer sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank
- **Ziel**
Eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberater soll es ermöglichen, dass ArbG ihren Beratern nicht mehr zahlreiche schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Träger der sozialen Sicherung ausstellen müssen, sondern eine Generalvollmacht genügt, die in der Vollmachtsdatenbank elektronisch eingetragen und von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden kann.

Das Wachstumschancengesetz

Stand: 2. April 2024

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© Dipl.-Finw. / StB Michael Seifert